



Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 147 - Beilage zum Rundbrief Nr. 452 / Dezember 2001,
herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Horst Diederichs

Das Postwesen im Innviertel zwischen 1779 und 1810

Dieter Brocks

Assekuranz-Makler

versichert

Ihre Sammlungen auf **Ausstellungen** und in **Ihrem Heim**

Fordern Sie Anträge mit Erläuterungen an

Otto-Ernst-Straße 55, 22605 Hamburg (Othmarschen), Tel. (040) 826269, Fax (040) 823212

POSTGESCHICHTE UND ALTBRIEFKUNDE

Herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V. als Beilage zu den Rundbriefen

Horst Diederichs

Das Postwesen im Innviertel zwischen 1779 und 1810

Anlage 1 zu dem Beitrag

Der Zerfall des kaiserlichen Reichspostregals in den Jahren 1792 bis 1806 und die Errichtung provisorischer Landesposten durch Bayern, Württemberg und Baden als Folge des Dritten Koalitionskrieges

Dieser Beitrag ist in drei Folgen als Hefte Nr. 143 bis 145 in den DASV-Rundbriefen Nr. 448 (Dezember 2000) bis Nr. 450 (Juni 2001) erschienen.

Das Postwesen im Innviertel zwischen 1779 und 1810

Vorwort

Auf Seite 14 und 35 meines o.a. Beitrages hatte ich angekündigt, zum Postwesen im Innviertel nach dem Bayerischen Erbfolgekrieg von 1779 noch einige Ergänzungen nachzureichen. Dies betrifft zunächst – als Basis – das Kaiserliche Reichspostregal, verbunden mit der Lehensverfassung des Heiligen Römischen Reiches; sodann aber die Verdrängung des Fürsten von Thurn und Taxis aus seinen erblich erworbenen Ansprüchen auf die **uneingeschränkte Ausübung des Postwesens im Innviertel** durch Österreich. Auf Seite 14 habe ich geschrieben:

- *Aber der Kaiser hatte sich bereits 1779 beim Erwerb des Innviertels von Bayern großzügig über die Lehensverfassung hinweggesetzt. Obwohl das Gebiet mit dem Reichspostlehen behaftet war, waren die dortigen Posten österreichisch geworden; der Fürst Taxis hatte nur noch für den Dienstbetrieb im Rahmen der übrigen Lehensposten zu sorgen. Durch die Geheimhaltung des Abkommens waren die Reichsfürsten über den wahren Charakter dieser Posten getäuscht worden. Andernfalls wäre der Streit um das kaiserliche Reichspostregal durch alle Reichsstände, die nach eigenen Landesposten strebten, erneut entfacht worden«.*

Bei der Beschäftigung mit dem Innviertel für die Zeit nach 1779 fällt eigentlich sofort die »*doppelte postalische Zuständigkeit*« auf: Österreich für das Tarif- und Gebührenwesen und das Haus Thurn und Taxis für den Dienstbetrieb. Die politisch-wirtschaftlichen Ursachen für die Verdrängung des »*General-Oberst-Erb-Reichs-Postmeisters*« aus dem Lehenswesen im Innviertel liegen sofort auf der Hand. Schwieriger ist es, die Nachteile für das Haus von Thurn und Taxis herauszuarbeiten. Vermutlich dürften diese von dem Fürsten auch noch gar nicht als so gravierend empfunden worden sein; vor allem, weil sein Postimperium zu diesem Zeitpunkt noch in voller Blüte stand. Da ich nicht ganz sicher bin, ob ich alle wesentlichen Merkmale bereits erfaßt habe, möchte ich diese Punkte gerne zur Diskussion stellen. Hier liegt der erste Schwerpunkt dieses Beitrages.

Ein **Exkurs** betrifft das Jahr 1810, da diese Zeit in der posthistorischen Literatur völlig ungenügend dargestellt ist. Die historische Ruhe und Leere dieses Jahres mutet seltsam an. In der achtjährigen Phase der kaiserlich-königlich napoleonischen Epoche zwischen 1805 und 1813, die das Bild Europas umgestaltet hatte, wirkt dieses Jahr irgendwie leer und unausgefüllt. Nach dem Frieden von Preßburg (1805) und Tilsit (1807) hatte eine atemberaubende Hektik geherrscht. Dagegen hat es nach dem Frieden von Schönbrunn im Oktober 1809 fast ein Jahr gedauert, bis Bayern die Gebiete an der Grenze zu Österreich in Besitz nehmen konnte. Die Frage – was war dort in der Zwischenzeit? – stellt sich automatisch. Vage Hinweise – aber nichts Konkretes – ließen mich im Stadtarchiv Ried Nachforschungen anstellen. Das Ergebnis übertraf alle Erwartungen. Dort für das Jahr 1810 eine eigenständige »**Reservierte Provinz**« Napoleons für das Inn- und Hausruckviertel mit französischer **Zivilverwaltung** mit einem eigenen Regierungsblatt, eigenem Posttarif für die Brief- und Fahrpost sowie eine eigene Postdirektion, neue Postkurse für die neue Hauptstadt Ried vorzufinden, hatte ich nicht erwartet. Das »*Kaiserlich-Königlich*« auf den Postscheinen des Jahres 1810 – das bisher als Hinweis auf die österreichisch Landeshoheit (unter französisch-militärischer Besetzung) interpretiert worden war – stellt sich nun als **französische Hoheitsbezeichnung** heraus (Abbildung 17 und 18). Die Existenz dieser bisher unbeachteten Reservierten Provinz klar herauszustellen, ist das zweite Anliegen dieses Beitrages. Das er damit über den ursprünglich vorgesehenen zeitlichen Rahmen (bis 1808) etwas hinausgeht, bitte ich zu entschuldigen.

Um den posthistorischen Beitrag nicht mit zu vielen politischen Inhalten zu oft unterbrechen zu müssen, habe ich gleich im Anschluß einige historische Betrachtungen angestellt. Um für die Phase ab 1779 eine Ausgangsbasis zu besitzen, sind die wichtigsten Ergebnisse ab 1657 unter dem kaiserlich-taxisschen Reichspostgeneralat kurz zusammengefaßt worden.

Einleitung: Verwaltungsreformen in Österreich ab 1722

Seit 1530 hatten die Kaiser – als Erzherzöge von Österreich – in ihren Erblanden die Posthoheit für sich beansprucht und als Lehen vergeben¹. Doch Privilegien waren Fremdkörper im zentralistischen und rationalistischen Staat. Um für die Zukunft das Postwesen wieder zu zentralisieren, galt es, die Stände und das Lehnswesen aus ihren Ämtern zurückzudrängen. Durch den Inkammerierungserlaß von Kaiser Karl VI. (1711–1740) vom 1. Juli 1722 war »das von der Familie deren Grafen von Paar in Unseren Königreich Hungarischen und Böhmeibischen, auch Österreichischen Erblanden besitzende, und ... zu Lehen tragende Postwesen ...« in einem ersten Schritt verstaatlicht worden. Die Post in den österreichischen Niederlanden hatte der Fürst von Thurn und Taxis von Kaiser Karl VI. – in seiner Eigenschaft als Herzog von Burgund, Lothringen und Brabant – 1725/29 nur noch zur **Pacht** erhalten. Das Postwesen im Herzogtum Schlesien war selbständig; dem Verwalter des Oberpostamts in Breslau – Hermann Crusius – wurde »... die Administration des sämtlichen kaiserl. Postgefälles im Herzogtum Ober- und Niederschlesien vom 1. Januar 1727 an gerechnet« ebenfalls nur noch zur Pacht übertragen. Noch einmal hatte Kaiser Karl VI. 1740 dem Michael von Thurn und Taxis (aus der Mailändisch-Römischen Linie) die österreichischen Postgerechtsame in Rom erblich verliehen; doch bereits 1755 mußte er auf Druck der Kaiserin Maria Theresia wieder verzichten.

Maria Theresia (1740–1780) hatte unter ihren Ministern Haugwitz (ab 1742) und Kaunitz (ab 1748) umfassende Verwaltungsreformen in die Wege geleitet. Ziel war die weitere Straffung und Zentralisierung des österreichischen Staatswesens, nachdem die Kriege (Erbfolgekrieg 1740–1748 und Schlesischen Kriege 1740–42 und 1744/45 gegen Preußen) deutlich alle Gebrechen der bisherigen Staatsverwaltung aufgezeigt hatten und der finanzielle Zusammenbruch den militärischen unaufhaltsam zur Folge gehabt hätte. Über eine reine Neuorganisation der inneren Verwaltung hinaus, wollte der Träger dieser Reform, Graf Haugwitz, eine Verfassungs- und Staatsreform erreichen, durch die das Problem des landesfürstlich-ständischen Dualismus im Sinne der Durchsetzung der landesfürstlichen Macht gelöst werden sollte. Durch die Ausschaltung der Stände aus fast allen Bereichen der politischen und Finanzverwaltung und die Vernichtung der Eigenstaatlichkeit der Länder der böhmischen Krone sowie durch die Errichtung neuer Zentralstellen und Landesbehörden (der Staatskanzlei 1742, der Österr.-Böhm. Hofkanzlei 1748–1761 bzw. der Hofkammer 1765), war die Verwaltung der österreichischen und böhmischen Erblande neu geordnet worden.

Auch unter Minister Kaunitz stand ab 1761 die Organisation der Finanzverwaltung im Mittelpunkt. Mit der Errichtung der sog. Gubernien (Bezirksregierungen) war 1762 die weitgehende Beseitigung der Autonomie in jeglichem Bereich und auf allen Ebenen in bisher unbekanntem Ausmaße abgeschlossen worden.

Der Kaiser (die Kaiserin) hatte als Lehnsherr(in) das Eigentum am Lehnsgut (Obereigentum). Bei den Finanzreformen nach 1749 und 1761 waren viele Lehen verkauft worden. Besonders einträgliche und solche mit **hoheitlichen Funktionen** eigneten sich dagegen besser zum »Verstaatlichen«. Da sich der Staat (immer noch) im Herrscherhaus manifestierte, wurde durch die Beseitigung der Lehensherrlichkeit das Obereigentum des Lehnsherrn allodifiziert, d. h. in quasi fideikommiß-ähnliche (unveräußerliche, unteilbare) gebundene Familiengüter umgewandelt, für die nur noch die Rechtsgrundsätze über die Lehnsfolge und Rechte der Amtsanwärter (Agnaten) fortbestanden. Dies war ein Schritt, um das Lehnswesen aus seinen Ämtern zu verdrängen und diese Zwischengewalt zwischen Herrscher und Untertanen – diese Dezentralisation von Staatsgewalt – durch Zentralismus (ganz im Sinne der inneren Verwaltungsreformen) zu ersetzen. Es war ein Eingriff in die Staatsverfassung und sein Ämterwesen, um auf diese Weise die noch verbliebenen Reste der Feudalherrschaft schrittweise zu beseitigen. Dennoch ist das Heilige Römische Reich bis zu seinem Untergang im August 1806 formell ein Lehensstaat geblieben.

Mit der Verstaatlichung der Tiroler Ober- und Vorderösterreichischen (Brief-) Posten durch das »*Incammerierungsdekret*« vom 11. November 1769 war der Schlußpunkt in den österreichischen Erbländen gesetzt worden. Auch diese Posten wurden der Österreichischen Hofkammer in Wien unterstellt. Seit 1777 hatte der Regensburger Fürst von Thurn und Taxis auch die Post in Vorderösterreich nur noch als Pachtpost auf 20 Jahre übertragen erhalten.

Unter Maria Theresia hatte sich in den gesamten habsburgischen Erbländen der fürstliche Absolutismus als Staatsform gegenüber dem früheren Ständestaat durchgesetzt. Auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens drang die landesfürstliche Gewalt vor. Kaiser Joseph II. (1765–1790) verkörperte den Höhepunkt dieser Staatsauffassung.

Innviertel: Dieses fiel am Ende des Bayerischen Erbfolgekrieges 1779 an das Erzhaus Österreich. Dieses ehemals bayerische Gebiet war mit einem Reichslehen – dem **Reichspostlehen** – behaftet. Nun konnte der Kaiser das Postregal über das Innviertel nicht einfach – **willkürlich** – seinem Reichs-General-Erb-Postmeister entziehen und aus dem Reichspost-Lehensverband herauslösen, um es seiner erbländischen Landespost zu unterstellen. Diese verliehenen staatlichen Hoheitsrechte waren eben nicht willkürlich entziehbar; denn die »*Teutsche Lehens-Verfassung*« besagte²:

§ 2: »... Nun stehet in Teutschland die Lehenherrschaft bey dem Kayser und Reich zugleich; welche also auch billig beede zugleich in dergleichen Fällen die Bewilligung ertheilen müssen«.

§ 5: »Wann ein Reichs-Lehenmann in Reichs-Lehensachen reichsconstitutionsmäßige Privilegien hat, müssen selbige in alle Wege beobachtet werden«.

Danach hätte der Kaiser dem Fürsten Taxis das Postwesen im Innviertel **ohne jede Einschränkung** überlassen müssen! Das Recht des Hauses Thurn und Taxis auf die Postgerechtsame in diesem ehemaligen Reichsgebiet war dem Fürsten Karl Anselm durch die Lehenserneuerung von Ende 1774 durch Kaiser Joseph II. verbürgt worden und wurde ihm nun – 1779, nach dem Übergang des Gebietes an Österreich – ohne jede rechtliche Basis **im Bereich des Innviertels** entzogen. Falls der Kaiser eine Veränderung hätte vornehmen wollen, hätte er in einer freien Vereinbarung mit dem Fürsten von Thurn und Taxis einen neuen Vertrag schließen müssen und ihn für den Verlust eines Teils seines Lehengebietes und seiner freien Nutzungsrechte entschädigen müssen oder später – nach dem Eintritt des Thron- oder Nebenfalls³ – einen neuen Lehensvertrag abschließen müssen. **In beiden Fällen hätte er aber die Zustimmung des Reiches benötigt!** Diese war aber unmöglich zu erhalten! Denn genau dieses Recht zur Errichtung eigener Landesposten hatten die Kaiser – als Reichsoberhaupt, Reichsmitstand und Inhaber des Reichspostregals (mit Einschränkungen) sowie Großmacht im Reich – allen anderen Reichsständen seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges (1648) energisch bestritten! Streng hatten sie darauf geachtet, daß möglichst alle Reichsstände ihr Postwesen ihrem Reichs-General-Erb-Postmeister, dem Fürsten von Thurn und Taxis, zu Lehen überließen. Nicht einmal als Pachtpost – wie in Vorderösterreich – konnte Kaiser Joseph II. nun die fünf Postanstalten im Innviertel an Taxis vergeben; das Risiko der Entdeckung wäre zu groß gewesen! Wäre transparent geworden, daß der Kaiser das Postregal im Innviertel für sich selbst beanspruchte, dann hätte er für alle Reichsstände, die nach eigenen Landesposten strebten, nicht nur neue Argumente und Diskussionsstoff – sondern geradezu Zündstoff – geliefert und das kaiserliche Reichspostregal wäre erneut in Frage gestellt worden.

Doch um die mühsam errungenen Verwaltungsreformen sowie die Einheitlichkeit im Postwesen seiner Erbländer zu wahren, beanspruchte der Kaiser das Postregal in seinem neuen Erbland für sich und entzog seinem Reichs-General-Erb-Postmeister dessen Lehnsrecht über das Innviertel. Ein glatter Rechtsbruch; – nicht nur gegenüber dem Fürsten, sondern auch am Reich! Gewiß, das Lehnswesen hatte zu dieser Zeit seine Bedeutung längst eingebüßt. Aber des Kaisers Kronvasall⁴ hatte an diesem Lehngut Besitz und ein dingliches Nutzungsrecht über sein Untereigentum über

Generationen hinweg – **erblich** – erworben. Das deutsche Lehnsrecht war noch nicht aufgehoben und stand dem Landrecht noch ebenbürtig zur Seite.

Für den Fürsten von Thurn und Taxis bedeutete dieser Rechtsbruch:

- ein Stück Verlust seiner Vasallität und lehnsrechtlichen Grundlage und er war damit auch
- ein Eingriff in die vererblichen, eigenen Nutzungsrechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit.
- Er war ein Angriff auf die öffentlich-rechtliche Stellung als Reichs-General-Erb-Postmeister,
- und auf die Selbständigkeit des Fürsten und dessen aristokratisch-herrschaftliche Struktur seines Postimperiums sowie
- auf die unumschränkte Fürstengewalt des Hauses Thurn und Taxis.

Kaiser Joseph hat dem Fürsten von Thurn und Taxis unter dem 19. August 1779 angeboten, ihm die Postämter im Innviertel zukünftig nur noch **unter gewissen Bedingungen** zu überlassen. In dem Revers vom 18. September 1779 bestätigte der Fürst Taxis sein Einverständnis. Dort heißt es⁵:

»Nachdem Ihro Kayserl. Königl. apostolische Majestät mittels der sub dato Wienn den 19^{ten} August anni currentis erlassenen höchst verehrlichen Erklärung den mir anvertrauten Kayserl. Reichs Erb Obrist Post-Generalat den fortwährenden Besitz [der im Innviertel] ... bestehende[n] Reichs-Posten dergestalten allergnädigst beyzulaßen geruhet haben, daß allerhöchst dero Rechten auf das Post-Regale durch Ausstellung eines Reverses, de non praejudicando Juribus et Privilegiis austriacis gewahret ..., so erkenne Ich diese allerhöchste Entschließung ... für die Aufrecht[er]haltung des Kayserlichen Reichs-Postwesens mit allerunterthänigsten Danck, sondern [be]jurkunde ... hiermit im verbindlichsten Maaß ... daß obgedachte Kayserliche Posten in besagten Antheil [Innviertel] deren ... Erzhauß Österreich zu ständigen Rechten und Regalien, und Privilegien, wie solche immer Nahmen haben mögen, [nicht] im mindesten nachtheilig zu allem, und zu keinem Praejudiz gereichen sollen. ...«.

Erst durch Straffung und Hervorhebung wird der zukünftige staatsrechtliche Charakter der Posten im Innviertel leichter erkennbar. Jedenfalls: Fürst Carl Anselm von Thurn und Taxis verpflichtete sich und seine Erben und erkannte an, daß durch die Überlassung der Posten im Innviertel die Rechte, Regalien und Privilegien des Erzhauses Österreich auf das Postregal in den österreichischen Erblanden nicht präjudiziert oder beeinträchtigt würden. Wenn der Kaiser dem Fürsten Taxis die Ausübung und Nutzung – **also den Dienstbetrieb** – überließ, dann hatte Taxis mindestens wirtschaftlich keine Einbußen; dennoch war es ein Anschlag auf seine Lehens- und Eigentumsrechte und seine wirtschaftliche Unabhängigkeit! Eine Entschädigung für diesen Verlust hat er zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht erhalten. Und der abhängige Lehensnehmer, der Fürst von Thurn und Taxis, mußte sich fügen und auch noch dankbar sein, denn ihm standen ja noch die Einnahmen zu. Als kaiserlich-taxissche Beamte trugen die Postmeister im Innviertel zwar die schwarz-gelbe Uniform; aber dennoch wurden sie im August 1801 durch Österreich unmittelbar zur Briefspionage für den Wiener Hof verpflichtet.

Die Posten im Innviertel waren somit (vorder-) **österreichische** Postanstalten, die lediglich im Lehensverband mit den kaiserlich-thurn-und-taxisschen Posten zu funktionieren hatten. Daraus resultierte, daß Österreich aufgrund seiner Posthoheit für das Tarif- und Gebührenwesen und der Fürst von Thurn und Taxis für den Dienstbetrieb zuständig war. Die Geheimhaltung dieser Abmachungen – sie lag in beiderseitigem Interesse – garantierte, daß die Reichsstände über den tatsächlichen Status der Posten im Innviertel getäuscht wurden. Die Akzeptanz des Reichspostlehens im Innviertel wurde ab 1779 durch den Kaiser gegenüber den anderen Reichsständen lediglich noch vorgetäuscht!

1 Die Kaiserlich-Thurn-und-Taxissche Reichspost bis 1779

Im Jahre 1657 hatte der bayerische Kurfürst Ferdinand Maria (1651–1679) die kaiserlich-taxissche Reichspost anerkannt. Nach Verhandlungen zwischen dem Reichspostmeister Johann Jakob Öxle zu Regensburg und dem bayerischen Kanzler Kaspar von Schmid 1663/64 hatte sich Bayern für die kaiserlich-taxissche Reichspost geöffnet. Daraufhin war es am 13. Februar 1664 »... wegen der Einrichtung der Reichsposten in den bayerischen Landen« zu einem Postvertrag mit dem Hause Thurn und Taxis gekommen. Kurfürstlicherseits waren alle Extrabriefbestellungen, besonders bei den Landkutschen und Fuhrwerken, einzustellen. Der Regensburger Postmeister Öxle wurde zum kurfürstlichen Geheimen Kanzleiexpeditor und Hofbotenmeister ernannt, damit er diese Einrichtungen besser ausführen konnte. Um Kuriere und Stafetten möglichst weitgehend einsparen zu können, sollten u. a. zur regelmäßigen Anbindung Münchens an das habsburgische Oberösterreich⁶: »Auf der Route von München bis Wels in Österreich zu Anzing, in Haag, zu Ampfling, Märcktel, Alten Ottingen, Braunau, Altheim und Ried Posthalter eingerichtet werden«. Gegen die taxissche Zusage, in München ein Reichspostamt einzurichten und neue Postkurse anzulegen, verbot der Kurfürst die Briefsammlung der Nürnberger, Regensburger, Augsburger und Salzburger Boten und stellte seine Kanzleiboten (Hofboten) auf den künftig von der Reichspost zu betreibenden Kursen ein. Für die Poststationen war nun das Reichsoberpostamt München allein zuständig. Damit hatte die Reichspost in Bayern eine Monopolstellung im Briefverkehr erlangt.

Doch der stetige Postausbau wurde bereits unter Kurfürst Maximilian Emanuel (1679–1726) durch dessen ehrgeizigen Plan zur Errichtung einer eigenen, landesherrlichen Fahrpost – besonders zwischen München und Brüssel, seiner Residenz als spanisch–niederländischer Statthalter – behindert und die dominante Stellung der Reichspost wieder zurückgedrängt. So wurde erst mit Jahresbeginn 1691 der vereinbarte Postkurs München–Braunau–Altheim–Ried–Wels als ordinari (regelmäßiger) Reitpostkurs eingerichtet⁷. Ein von 1701 datiertes »Verzeichnis der Posthalter, welche vom Postamt München besoldet werden«, nennt den Reichsposthalter Joseph Pächer aus Braunau, der für jährlich 80 Gulden die Postritte nach Altheim durchführte. Von Ried nach Altheim ritt der Reichsposthalter Johann Grätinger aus Ried. Er führte auch die Postritte über die österreichische Grenze bei Geiersberg nach Haag am Hausruck durch und erhielt für beide Postkurse 150 Gulden jährlich. Im Jahre 1703 wurde dann in Altheim eine Reichspoststation errichtet⁸.

Im Jahre 1704 war Johann Grätinger gestorben; sein Sohn – Johann Grätinger der Jüngere – hatte die Poststation in Ried übernommen. In einem vorgedruckten Brief von 1714 teilte Fürst Anselm Franz von Thurn und Taxis diesem den Tod des Fürsten Eugen Alexander mit und betätigte ihn gleichzeitig in seinem Amt⁹ (Abbildung 1). Die Bestallungsurkunde für den Posthalter in Altheim vom 1. Dezember 1752 zeigt die Abbildung 2. Lediglich in Braunau befand sich ab 1726 eine Postverwaltung; ansonsten bestanden nur Posthaltereien mit reitenden Posten. Die Poststation Mattighofen wurde erst 1747 eröffnet. Aufgrund der »Kayserslichen Reichs-Post-Taxa« von 1698 – nachgedruckt im Jahre 1756 (Abbildung 3) und 1761 – sowie verschiedener Postakten von 1786, 1796 bzw. 1805 sind in diesem Gebiet fünf kaiserlich-taxissche Poststationen nachweisbar¹⁰: Altheim, Braunau, Ried, Schärding und Mattighofen. Eisenbirn¹¹ (ab 1642 bis 1782 [bei Münzkirchen]) auf dem Kurs Peuerbach zum Fürstbistum Passau gelegen, war eine oberösterreichische Poststation. Einzelheiten zur personellen Besetzung sind in der Anlage 1 enthalten. Organisatorisch und im Tarifwesen hatten sich diese Poststationen nach dem kaiserlichen Reichspostgeneralat und den jeweiligen mit den Kurfürsten von Pfalzbayern abgeschlossenen Postverträgen vom 18. September 1730 bzw. 31. Oktober 1743 zu richten. Die Poststationen waren Bestandteil des kaiserlich-thurn-und-taxisschen Lehensverbandes.

übrigens aller Befehl und Verordnungen, welche von Seiner Hochfürstl. Durch-
 laucht als *der hochfürstl. Oberpostamt München* allbereits
 gegeben worden seyn, oder ins künftige an noch zu besserer Vernehmung des Dienstes
 gegeben werden möchten, insonderheitlichen aber allen Punkten und Clausulen, welche
 in dem vom 10 ten *März* des 1750ten Jahres gefertigten
 mir ertheilten Hochfürstlichen Patent begriffen seyn, in genere & in specie ohne
 mindeste Contravention und Widerstrebung mich confirmiren, und all solchem, so
 lang seine Durchlaucht mich bey *der Verwaltung hi allein*
 zu besessen geruhen, nachkommen, alles das, was einem redlichen treuen *Post-*
halter obliegt, thun, und verrichten solle und wolle.

Als wahr mir GOTT helffe, und *Seine Liebe Heiliger*

In Urkund habe Ich dieses unterschrieben, und mein Petschaft angedrucket.
 Geschehen zu *München den 1. Decemb. 1752*
Joseph Mathias Harenne
Kais. Reichs-Posthalter zu Althamb.

*Joseph Mathias
 Harenne
 Kaiserl. Reichs-Posthalter
 zu Althamb.*

Abb. 2: In dem »Post-Visitations-Protokoll über die Verhältnisse im Bezirke des
 Kayserl. Reichs-Oberpostamts München im Jahre 1750« wird der Name mit Joseph
 Matthias Karrner angegeben¹². Andere Schreibweisen lauten: Harrner, Härrenner und
 auf seiner Grabplatte Herenne. Die vorstehende Abbildung zeigt die Verpflichtungs-
 erklärung vom 1. Dezember 1752, abgegeben von: »Joseph Mathias Harenne, Kaiserl.
 Reichs-Posthalter zu Althamb«.

Original: Postakte Nr. 5668 im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg.

2 Der Bayerische Erbfolgekrieg und der Frieden von Teschen vom 13. Mai 1779

Mit dem Tod des Kurfürsten Maximilian III. Joseph (30. Dezember 1777) war die kurbayerische Linie der Wittelsbacher erloschen. Bayern fiel an den Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz aus der wittelsbachischen Linie Pfalz-Sulzbach, der auch die rheinischen Herzogtümer Jülich und Berg besaß. Als dieser in einem Vorvertrag vom 3. Januar 1778 die Abtretung Niederbayerns an Kaiser Joseph II. zusagte, trat Friedrich der Große dieser Vergrößerung der Habsburger Macht in Süddeutschland entgegen. Entsprechend der 1774 anerkannten Erbrechte der Linie Pfalz-Zweibrücken veranlaßte er den nächsten erbberechtigten Agnaten, den Herzog Karl II. von Zweibrücken, gegen die Schmälerung seines Erbanspruchs beim Reichsgericht Einspruch einzulegen. Nach fruchtlosen Verhandlungen in Wien rückte Friedrich der Große im Juli 1778 in Böhmen ein; – aber der Feldzug beschränkte sich auf strategische Bewegungen und kleine Plänkeleien.

Am 10. März 1779 war in dem schlesischen Städtchen Teschen der Friedenskongreß der europäischen Mächte mit den Vertretern der kriegführenden Parteien Preußen und Österreich, der vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland, sowie von Bayern, Sachsen und Pfalz-Zweibrücken zusammengekommen. Am 13. Mai – dem 62. Geburtstag der Kaiserin Maria Theresia – konnten die Vertragsurkunden unterzeichnet werden. Österreich und Preußen schlossen Frieden. Preußen bekam die Anwartschaft auf Ansbach und Bayreuth zugestanden. Sachsen erhielt eine finanzielle Entschädigung. Österreich gab alle weiteren Ansprüche auf bayerische Gebiete auf und erhielt dafür den zwischen Donau, Inn und Salzach gelegenen Teil Bayerns. Bayern erhielt von Österreich die »*Seigneurie de Mindelheim*« und seine Hausverträge wurden bestätigt. Garantiert wurde der Friede von Frankreich und Rußland, das damals erstmals offiziell als europäische Großmacht in Erscheinung trat.

Es war schon ein höchst merkwürdiger Krieg, der mit dem Frieden von Teschen beendet wurde. Johann Jakob Moser, der Senior der Reichsrechtsgelehrten seiner Zeit schrieb dazu noch im gleichen Jahr¹³:

»In diesem ganzen Krieg ist weder eine Belagerung unternommen worden, noch eine Schlacht vorgefallen. Dasjenige Haus, um dessen Interessen es hauptsächlich zu tun war, nämlich Kurpfalz, und dasjenige, worüber eigentlich gestritten wurde, nämlich Bayern, haben mit diesem ganzen Krieg nichts zu tun gehabt noch etwas darunter gelitten. Ist etwas ganz sonderbares, daß der Herr Kurfürst zur Pfalz ganz Niederbayern an Österreich überlassen hatte, auch des Königs von Preußen anerbötenen Beystand in dieser Sache nicht annehmen wollen, vielweniger aber in den darüber entstandenen Krieg sich im geringsten eingelassen, und dennoch durch den Frieden durch alleinige Bewirkung des Königs in Preußen, gegen Abtretung eines weit geringeren Bezirks von Oberbayern, ganz Niederbayern wieder bekommen hat.«

2.1 Die österreichisch-taxische Post im Innviertel 1779-1808: Nach den Friedensbestimmungen erfolgte die Übergabe des von Bayern an Österreich abzutretenden Gebietes am 29. Mai 1779. Am 31. Mai erschien jenes kaiserliche Patent, welches die Besitznahme des an Österreich übergegangenen Landesteiles am Inn proklamierte und dessen Eingliederung in das Erzherzogtum Österreich ob der Enns unter der Bezeichnung »*Innviertel*« verkündete. Der österreichischen Regierung lag viel daran, in dem neuerworbenen Gebiet möglichst schnell die in den österreichischen Ländern herrschende Konventionswährung (das waren die seit 1762 gültigen Banko-Zettel der Wiener Stadtbank) einzuführen. Mit Patent vom 12. Juli 1779 wurde der in Österreich übliche 20-Guldenfuß eingeführt und der bisher gültige 24-Guldenfuß oder Reichsfuß mit Wirkung ab 1. August aufgehoben¹⁴.

Dieses ehemals bayerische Gebiet war mit einem Reichslehen – dem **Reichspostlehen** – behaftet. Nun konnte der Kaiser das Postregal über das Innviertel nicht einfach – willkürlich – seinem Reichs-General-Erb-Postmeister entziehen und aus dem Reichspost-Lehensverband herauslösen, um es seiner erbländischen Landespost zu unterstellen. Diese verliehenen staatlichen Hoheitsrechte waren eben nicht willkürlich entziehbar; die »*Teutsche Lehens-Verfassung*« schrieb vor¹⁵:

§ 2: *»... Nun stehet in Teutschland die Lehensherrschafft bey dem Kayser und Reich zugleich; welche also auch billig beede zugleich in dergleichen Fällen die Bewilligung ertheilen müssen.«*

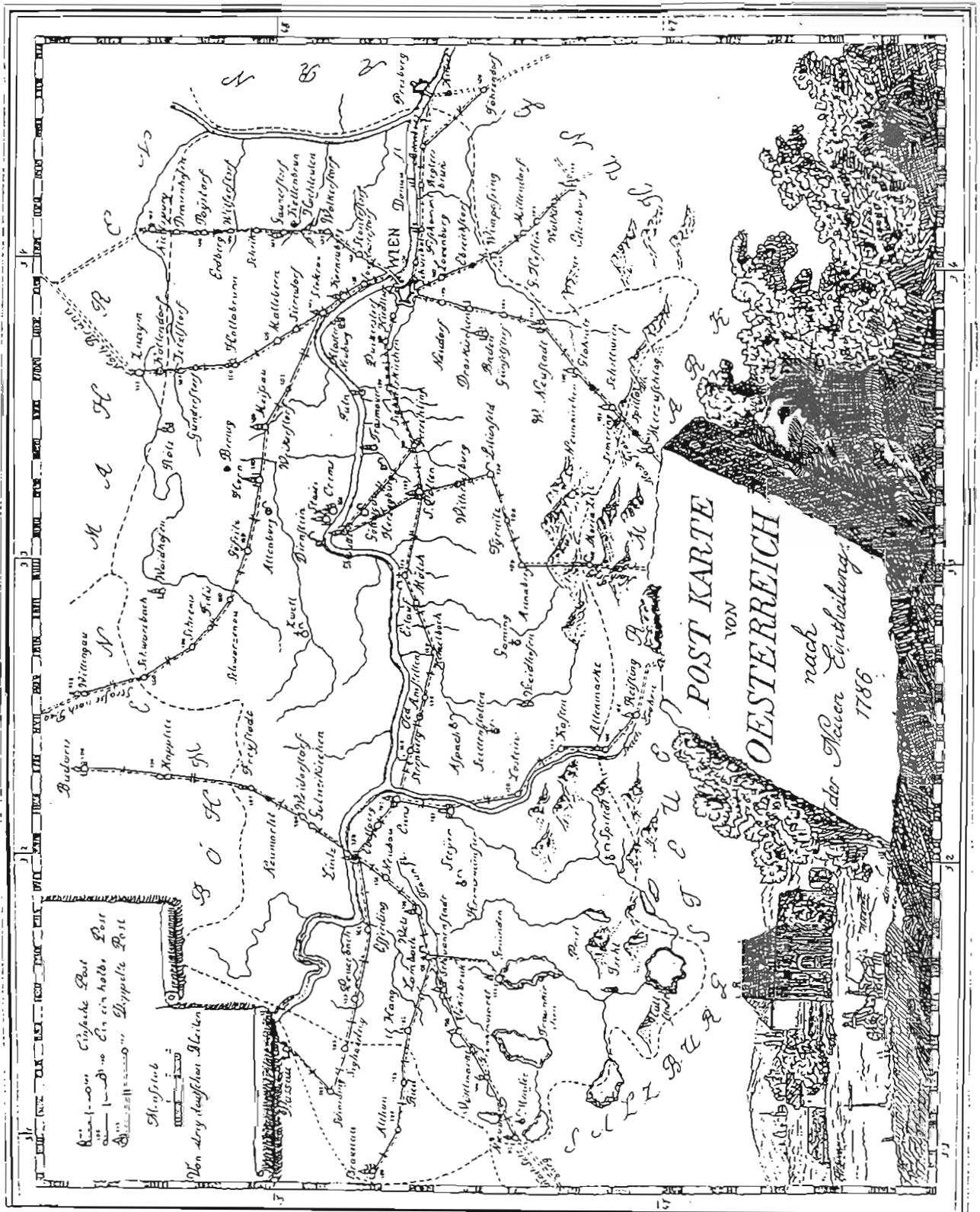


Abb. 8: Die »Post-Karte von Österreich« von 1786 mit dem Innviertel und seinen österreichisch-taxisschen Poststationen. In Sigharting bestand eine rein oberösterreichische Poststation.

Die »Post-Karte von Österreich« von 1786 zeigt den Verlauf der Posttrouten (Abbildung 8). Da für das Innviertel dienstbetrieblich das Reichsoberpostamt München zuständig war, war für die Ausstellung des Postscheines als solches (nicht jedoch bezüglich der Porti und Gebühren) die Münchner Verordnung von 1790 verbindlich. In der von dem Münchner Oberpostmeister Freiherrn von der Pfetten herausgegebenen »Verordnung und Anweisung für sämtliche bey denen kayserlichen Reichsordinaire reitenden Posten angestellte Officialen und Posthaltern ...« heißt es unter Ziffer 35: »Recepisse der Briefe: Wenn jemand zu seiner Legitimation für einen aufgegebenen Brief einen Schein oder Recepisse verlangt, ist solches allsogleich auszustellen, daher sind ordentliche derlei Scheine in Bereitschaft zu halten, worauf der Name des Briefes und der Ort, wohin er gehöret, nebst dem Inhalt, falls Anweisungen oder Quittungen enthalten, deutlich nebst Tag und Monat auszudrücken: ein solcher Schein kostet 4 kr; für den recommandierte Brief werden aber 2 kr nebst dem ohnehin treffenden Franco abverlangt, diese aber wie bisher bis auf weiteres ad pias causas verrechnet und verwendet«. Besonders transparent wird diese Zwitterstellung auf den Postscheinen; einerseits tragen sie die hoheitlichen Unterschrift der Kaiserlichen Reichspost, während sie andererseits die Porti und Recepisse-Gebühren von »3 kr.« nach dem österreichischen Tarifwesen aufweisen (Abbildung 9 und 10).

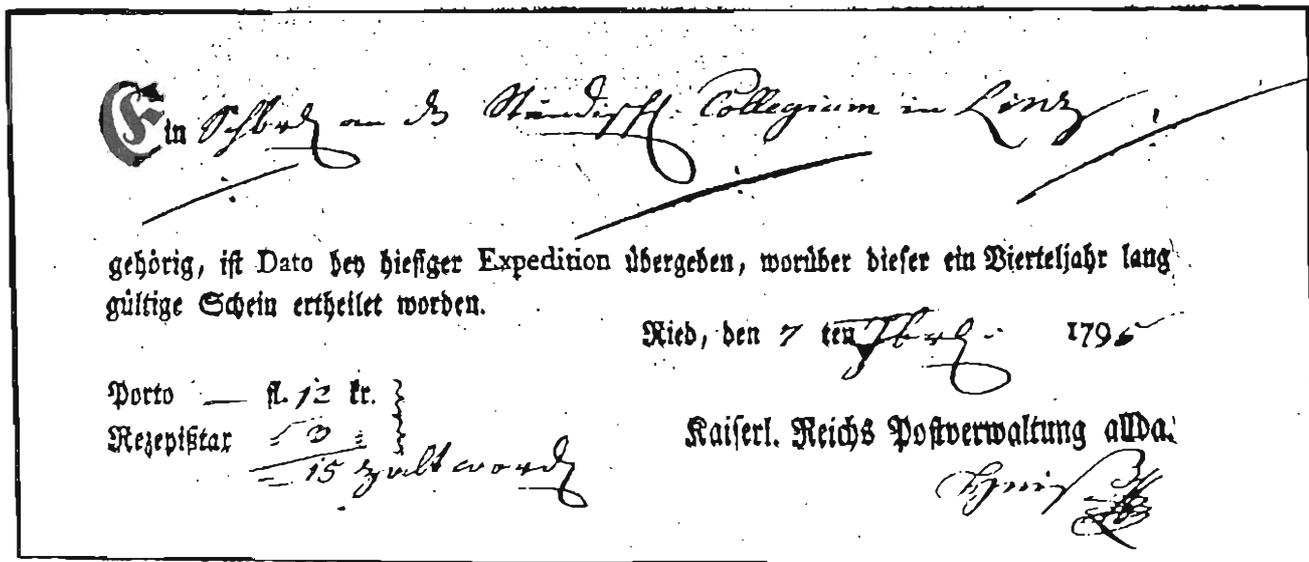


Abb. 9: Recepisse der »Kais. Reichs-Postverwaltung« zu Ried vom 7. 7.^{ten} (September) 1795.

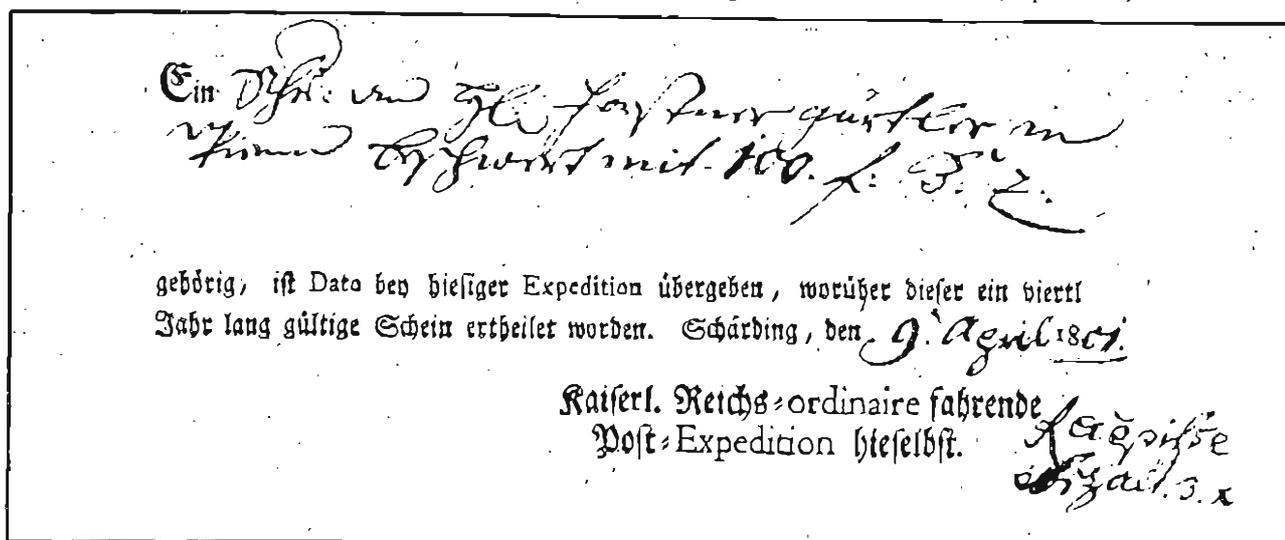


Abb. 10: Postschein für eine Wertsendung von 100 Gulden aus Schärding vom 9. April 1801. Gemäß der österreichischen Taxordnung von 1780 waren für die Recepisse 3 Kreuzer zu bezahlen.

T a r o r d n u n g

Welche nach allerhöchster Entschlußung vom ersten September für die Ausgabe und Abnahme der Briefe und Pakete bei der reisenden Post in den kaiserl. königl. böhmischen, österreichischen und galizischen Erblanden, wo gleiches in Tyrol vom ersten November 1791. zu beobachten ist.

E r k l ä r u n g.	Erste Klasse. Ausländische Briefe.				Zweite Klasse. Inländische Briefe.			
	Aufgab oder Abgab.				Aufgab und Abgab.			
	Loth.	R.	S.	G.	Loth.	R.	S.	G.
Einfacher Brief oder ein halb Loth	3	—	8	—	4	—	4	—
Doppelter Brief oder ein ganzes Loth	1	—	16	—	1	—	8	—
	1½	—	24	19	3	22	19	1 46
	2	—	32	19½	3	26	19½	1 48
	2½	—	40	20	3	30	20	1 50
	3	—	48	20½	3	32	20½	1 51
	3½	—	56	21	3	34	21	1 52
	4	1	4	21½	3	36	21½	1 53
	4½	1	12	22	3	38	22	1 54
	5	1	20	22½	3	40	22½	1 55
	5½	1	25	23	3	42	23	1 56
	6	1	30	23½	3	44	23½	1 57
	6½	1	35	24	3	46	24	1 58
	7	1	40	24½	3	48	24½	1 59
	7½	1	45	25	3	50	25	2 —
	8	1	50	25½	3	52	25½	2 1
	8½	1	55	26	3	54	26	2 2
	9	2	—	26½	3	56	26½	2 3
	9½	2	5	27	3	58	27	2 4
	10	2	10	27½	4	—	27½	2 5
	10½	2	14	28	4	2	28	2 6
	11	2	18	28½	4	4	28½	2 7
	11½	2	22	29	4	6	29	2 8
	12	2	26	29½	4	8	29½	2 9
	12½	2	30	30	4	10	30	2 10
	13	2	34	30½	4	12	30½	2 11
	13½	2	38	31	4	14	31	2 12
	14	2	42	31½	4	16	31½	2 13
	14½	2	46	—	—	—	—	—
	15	2	50	Pfund.	—	—	Pfund.	—
	15½	2	54	1	4	18	1	2 14
	16	2	58	2	5	22	2	3 18
	16½	3	2	3	6	26	3	3 50
	17	3	6	4	7	30	4	4 22
	17½	3	10	5	8	34	5	4 54
	18	3	14	—	—	—	—	—
	18½	3	18	—	—	—	—	—

Abb. 11: Briefposttarif vom 1. November 1791, der auch pünktlich im Innviertel gültig wurde.

Mit Wirkung ab 1. November 1791 wurde für die österreichischen Länder ein neuer Briefposttarif eingeführt. Dieser galt auch für das Innviertel und ist aus der Abbildung 11 ersichtlich.

Der Rieder Posthalter Franz Xaver Heyß (Heiß) hatte das Postamt im Januar 1780 von seinem 80 Jahre alten Vater, dem Reichsposthalter Joseph Anton Heyß, übernommen. Dieser hatte 1740 in die Posthalterei Ried eingeheiratet, also vier Jahrzehnte den Postdienst wahrgenommen. Die Abbildung 12 zeigt die Bestallungsurkunde durch den Fürsten von Thurn und Taxis für den Posthalter Franz Xaver Heyß in Ried. Danach fühlte sich der Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis bewogen »... *Franz Xaveri Heiß zu Unserem Postverwalter zu Ried zu ernennen, so fort denselben mit allgewöhnlichen von Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst verliehenen Privilegien, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Exemtionen daselbsten zu bestellen ... und geben ihm besonders völlige Macht, Gewalt und Befehl ... Unsere Postverwaltung zu Ried [zu] administrieren und bedienen, diesem zufolge die Briefe colligiren und distribuiren, den Porto davon einzunehmen, und ... Unserem ihm fürgesetzten Ober-Postamt zu München allezeit von dreyen zu dreyen Monaten aufrichtig gute Rechnung und reliqua zu leisten*«.

Im Februar 1795 wurde in Malching – zwischen Braunau und Schärding auf bayerischer Seite – ein neue Straße zwischen Markt und Schärding angelegt. Der Kreishauptmann des Innviertels bemerkte dazu: »... *Ferner sei die angetragene Errichtung einer Poststation zu Malching in Bayern, wodurch der Zug der Reisenden über Schärding und Märkl auf die Münchner Straße eingeleitet werden soll, für das Innviertel sehr schädlich, da alle Stationen von Wels an – Haag, Ried, Altheim und Braunau – nicht mehr bestehen könnten*«.

Mit Patent vom 18. Juni 1798 wurden neue, höhere Briefgebühren ab 1. August 1798 in Österreich eingeführt²². Im Juli 1798 wurde verfügt, daß die Erhöhung des Briefportos jedoch keinen Bezug auf die taxisschen Postanstalten im Innviertel haben sollte, da das österreichische Ärar auf den Gewinn und Nutzen des Postregals im Innviertel (wie 1779 vereinbart) keinen Anspruch habe; – man hätte also nichts von dieser Erhöhung. Im Januar 1799 wurde diese Regelung noch einmal ausdrücklich bestätigt²³. Da die Portoerhöhung aber Ausdruck gestiegenen Preise war, was auch den taxisschen Dienstbetrieb verteuert hatte, erwuchs dem Fürsten Taxis daraus ein Verlust.

Briefspionage: Da die Postanstalten im Innviertel nicht der österreichischen Staatspost angehörten, galt es, die Postmeister zu Leistungen für die kaiserliche Briefspionage gesondert zu verpflichten. Durch eidliche Reverse (Verpflichtungserklärungen) von August 1801 wurden nun auch die Postmeister zu Ried, Alheim, Braunau und Schärding über die Oberpostverwaltung von Linz in die Pflicht genommen²⁴. Damit wurde eine wichtige Lücke im Grenzbereich zu der Krisenregion und dem nach Unabhängigkeit strebenden Bayern geschlossen und der zeitraubende Umweg über das taxissche Reichspostgeneralat vermieden.

Rayonstempel²⁵: Die Einführung der sog. »*Rayon-Stempel*« erfolgte bei der Kaiserlichen Reichspost auf Grund eines zwischen Frankreich und dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis am 14. Dezember 1801 abgeschlossenen Postvertrages. Der Austausch zwischen den beiden Postverwaltungen war an sechs Grenzstationen, für die gemäß ihrer Einzugsgebiete aus deutscher Seite ein Generaltarif für die Korrespondenz nach Frankreich erstellt werden mußte. Erst am 10. September 1802 wurde den Oberpostämtern Vertragstexte und Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben. Für alle Postanstalten wurden den zuständigen Oberpostämtern »*Rayonstempel*« für ihre »*subalternen*« Stellen geliefert. Das Reichspostgebiet wurde in vier Rayonstreifen aufgeteilt: Mit »*Rayon 1*« begann die Zählung am Rhein und »*Rayon 4*« war der östlichste Streifen. Dieser verlief etwa von der Linie Hof–Amberg–Deining–Augsburg–Füssen nach Osten und umfaßte dementsprechend auch die Postorte im Innviertel.

Innerhalb welchen Zeitraumes die Rayonstempel im Innviertel tatsächlich verwendet wurden, bedarf noch der Klärung. W. Münzberg bringt einen Stempelabschlag von 1802 für Alheim²⁶. Gemäß Artikel 2 und 10 des Postvertrages vom 14. Dezember 1801 sollte das Abkommen jedoch nur »*für das deutsche Reich*« bzw. »*für die Staaten Deutschlands*« gelten; war also nicht für die österreichischen Erbländer gültig. Allerdings hatte Taxis den Dienstbetrieb.

Vier Originalstempel werden im Fürst Thurn und Taxis-Zentralarchiv in Regensburg aufbewahrt (siehe Abbildung 13); möglicherweise gerade deshalb, weil sie von dort schon nach sehr kurzer Verwendungszeit zurückgezogen wurden oder erst gar nicht in den Verkehr gelangt sind. Auch die neue, österreichische Posttaxordnung vom 15. November 1803 ist im Innviertel nicht wirksam geworden²⁷.



Abb. 13: ALTHEIM. R.4; MATTIGHOFEN. R.4; RIED. R.4 und SCHÄRDING. R.4 (Typar B 205 bis B 208). Auch für Braunau dürfte eine entsprechender Stempel vorhanden gewesen sein.

2.2 Dritter Koalitionskrieg und das Ende des Heiligen Römischen Reiches

Gegen Ende Oktober 1805 war das Innviertel und die Festung Braunau von den Franzosen besetzt worden. Die österreichisch-taxisschen Posten im Innviertel standen offensichtlich unter Sequester. Eine Regulierung hatte ursprünglich wohl schon Ende 1805 angestanden, als mit dem Kaiserhof in Wien wegen des Sequesters ein Vertrag zwar abgeschlossen, aber nicht vollzogen worden war²⁸. Aufgrund des Preßburger Friedens und der Erlangung der uneingeschränkten staats- und völkerrechtlichen Souveränität hatten Bayern, Württemberg und Baden im Dezember 1805 ihre Posten in Landesverwaltung genommen; allerdings gaben Bayern und Baden ihre Landesposten dem Fürsten Taxis 1806 wieder zu Lehen.

Französische Besetzung in Braunau: Im Friedensvertrag von Preßburg war vereinbart worden, daß Frankreich die österreichischen Erblande innerhalb von zwei Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden (erfolgte am 1. Januar 1806) zu verlassen habe; nur Braunau sollte noch einen Monat länger als Lazarett und Artilleriedepot in französischen Händen bleiben²⁹. Am 30. Januar 1806 war die Übergabe von Dalmatien, Istrien, der Bucht von Cattaro und der venezianischen Inseln im Adriatischen Meer an französische Truppen gegen deren Räumung von Krain, Görz und Triest vereinbart worden. Da jedoch der österreichische General Ghislieri dem russischen Befehlshaber eines im Adriatischen Meer kreuzenden Geschwaders die Stadt Cattaro abgetreten hatte, forderte Frankreich von Österreich zur Herausgabe der Stadt in Petersburg, diplomatische Schritte zu unternehmen. Solange die Bocca di Cattaro nicht an das Königreich Italien übergeben worden sei, eröffnete der französische Botschafter dem Grafen Stadion, würden die französischen Truppen Braunau nicht räumen.

Da den Franzosen seit der Schlacht von Trafalgar der Seeweg zu den venezianischen Provinzen am östlichen Adriaufener verstellt war, suchte Frankreich eine sichere Landverbindung zu gewinnen und trat an Österreich heran, eine Konvention über den Durchmarsch französischer Truppen durch den Österreich verbliebenen Streifen an der Adriaküste zu schließen. »Es ist ganz sicher, daß die Venezianer Truppen übers Meer in diese verschiedenen Lande zu schicken pflegten«, hatte Eugène (Napoleons Stiefsohn und Vizekönig von Italien) aus Venedig gemeldet. Napoleons Antwort ist charakteristisch: »Der Wiener Hof kann uns den Durchmarsch unserer Truppen durch sein Territorium ... nicht verwehren. Behaupte, daß Venedig das Durchmarschrecht besaß«. General Andréossy, der die Verhandlungen mit den Österreichern führte, wurde angewiesen zu fordern, »was man [Österreich] der Republik Venedig zugestanden habe«. In Wien war von einem solchen Recht der Venezianer nichts bekannt. Der österreichische Minister Stadion wich dem französischen Verlangen zunächst aus, indem er angab, die Frage durch die innere Verwaltung prüfen zu lassen. Er konnte jedoch nicht verhindern, daß den Franzosen auch dieses Zugeständnis in der Konvention vom 16. April 1806 gemacht wurde. Österreich blieb gleichsam in der Zange zwischen den französischen Garnisonen in Braunau am Inn und Monfalcone an der Adria. Am 4. Oktober 1806 kam zwischen Frankreich und Österreich ein Vertrag über die gemeinsame Besetzung Cattaros und des früher venezianischen Albanien zustande.

Braunau blieb noch fast zwei Jahre durch Frankreich besetzt. Erst mit dem Vertrag von Fontainebleau vom 10. Oktober 1807 gelangte der südlichste Zipfel der venezianischen Adriaküsten, Cattaro, in französischen Besitz³⁰. Damit dürfte dann auch die Besetzung von Braunau durch Frankreich zu Ende gegangen sein.

3 Ende des Heiligen Römischen Reichs und der Kaiserlichen Reichspost

Am 6. August 1806 hatte der Kaiser das Heilige Römische Reich für aufgelöst erklärt und 20 Tage danach war in Braunau der Buchhändler Palm von den Franzosen wegen Verbreitung einer Flugschrift gegen Napoleon standrechtlich erschossen worden. In dieser Zeit hatten sich die Wiener Zentralstellen noch einmal mit der Einziehung der Posten im Innviertel befassen müssen, da schließlich *»... jeglicher Reichslehensverband aufgehört habe und es daher eine sonderbare Anomalie wäre, auf einem Strich Landes jener [ehemals römisch-deutschen] Monarchie diesen Lehensverband bestehen zu lassen«*.

Taxordnung vom 1. November 1806: Am 20. August 1806 hatte Österreich eine Erhöhung des Briefportos um 50 Prozent zum 1. November 1806 beschlossen. Dadurch erhöhte sich das Porto für den einfachen Inlandsbrief (Gewicht bis zu ½ Lot) von 8 auf 12 Kreuzer und für einen Auslandsbriefes von 16 auf 24 Kreuzer. Der Reinertrag dieser Portoerhöhung sollte der *»Banco-Zettel-Tilgungs-Casse«* zufließen, um zur Tilgung der im Umlauf befindlichen *»Wiener-Stadt-Banko-Zettel«* verwendet zu werden. Diese Portoerhöhung sollte nun auch im Innviertel eingeführt werden. Der Baron Hügel war beauftragt worden, dem Fürsten von Thurn und Taxis persönlich über diese Maßnahme sowie die bevorstehende Inkammerierung der Posten im Innviertel zu unterrichten³¹.

Dieses Vorhaben ließ sich jedoch (angeblich wegen der immer noch andauernden französischen Besetzung von Braunau) nicht durchführen. Die Hofkammer in Wien verfügte daher, daß die allgemeine Erhöhung des Briefportos auch für das Innviertel gelten solle. Im Schreiben vom 28. Oktober 1806 teilte der Baron von Hügel dem Fürsten Taxis mit³²: *»daß der Regierung in Österreich ob der Enns die Weisung gegeben worden ist, die erhöhte Brieftaxe, so wie sie für alle übrigen Kaiserl. Österreichischen Staaten vorgesehen ist, auch bey den im Innviertel befindlichen Posten einzuführen«*. Somit hat diese auch dort pünktlich zum 1. November 1806 Gültigkeit erlangt. Den Tarif zeigt die Abbildung 14.

Zu Beginn des Jahres 1807 hatten die Franzosen in Braunau ein eigenes Postamt errichtet. Dieses sammelte alle Briefe, die nach Frankreich oder an die Armee gerichtet waren in zwei Paketen, von denen das eine nach Berlin, das andere nach Straßburg abgefertigt wurde, und übergab sie dem Postmeister Leeb in Braunau. Der französische Platzkommandant, Divisionsgeneral Lomot, erklärte, daß die Franzosen als Fremde nicht schuldig wären, durch Bezahlung des erhöhten Portos etwas zum Bankozetteltilgungsfonds beizutragen. Die Wiener Hofkammer entschied im März 1807, seine Landeshoheit über die Stadt Braunau auch während der Zeit der Besetzung durch französische Truppen zu behaupten und von dem in Braunau liegenden Militär die erhöhte Brieftaxe zu fordern.

In einem Schreiben vom 27. Februar 1807 an die Hofkammer in Wien hatte der Fürst Taxis um eine Entschädigung gebeten, falls ein Verbleib der Postämter in seiner Verwaltung nicht möglich wäre. Zwecks einer angemessenen Entschädigung durch Österreich wurden umfangreiche Unterhandlungen geführt zwischen dem taxisschen Beauftragten in Wien (Freiherrn von Wunsch) sowie dem k. k. Geheimen Rat (Freiherrn von Hügel) und dem Dirigierenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten (dem Grafen von Stadion). Zur Ermittlung der Entschädigungssumme erstellte die Generalpostdirektion in Regensburg eine *»General-Uebersicht der zehnjährigen Errechnung der Erträgnisse von den in den k. k. Innviertel gelegenen Stationen reitender Posten«* und dasselbe für die dortigen *»... Postwagen-Expeditionen«*.

T a x o r d n u n g

welche nach allerhöchster Entschlußung ddo. 20^{ten} August 1806 für die Aufgabe und Abnahme der Briefe und Pakete bei der Briefpost vom 1^{ten} November 1806 zu beobachten ist.

E r k l ä r u n g.	Erste Klasse. Ausländische Briefe.						Zweite Klasse. Inländische Briefe.					
	Aufgab oder Abgab.						Aufgab oder Abgab.					
	Loth.	fl.	kr.	Loth.	fl.	kr.	Loth.	fl.	kr.	Loth.	fl.	kr.
<p>Erste Klasse</p> <p>Alle Briefe, die in fremde Staaten bestimmt sind, oder aus selben einkommen, haben das Briefporto nach der ersten Klasse zu zahlen.</p> <p>Zweite Klasse.</p> <p>Briefe, welche aus den k. k. Erbstaaten, Böhmen, Oesterreich, Galizien, Ungarn, und Siebenbürgen, aus dem Salzburgerischen und Berchtesgaden kommen, oder in selbe gesendet werden, sind nach der zweiten Klasse zu behandeln.</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Die inländischen Briefe der zweiten Klasse können bei der Aufgabe gegen Bezahlung des Auf- und Abgabeporto frankirt werden.</p>	½	—	24	16½	13	12	½	—	12	16½	6	36
	1	—	48	17	13	36	1	—	24	17	6	48
	1½	1	12	17½	14	—	1½	—	36	17½	7	—
	2	1	36	18	14	24	2	—	48	18	7	12
	2½	2	—	18½	14	48	2½	1	—	18½	7	24
	3	2	24	19	15	12	3	1	12	19	7	36
	3½	2	48	19½	15	36	3½	1	24	19½	7	48
	4	3	12	20	16	—	4	1	36	20	8	—
	4½	3	36	20½	16	24	4½	1	48	20½	8	12
	5	4	—	21	16	48	5	2	—	21	8	24
	5½	4	24	21½	17	12	5½	2	12	21½	8	36
	6	4	48	22	17	36	6	2	24	22	8	48
	6½	5	12	22½	18	—	6½	2	36	22½	9	—
	7	5	36	23	18	24	7	2	48	23	9	12
	7½	6	—	23½	18	48	7½	3	—	23½	9	24
	8	6	24	24	19	12	8	3	12	24	9	36
8½	6	48	24½	19	36	8½	3	24	24½	9	48	
9	7	12	25	20	—	9	3	36	25	10	—	
9½	7	36	25½	20	24	9½	3	48	25½	10	12	
10	8	—	26	20	48	10	4	—	26	10	24	
10½	8	24	26½	21	12	10½	4	12	26½	10	36	
11	8	48	27	21	36	11	4	24	27	10	48	
11½	9	12	27½	22	—	11½	4	36	27½	11	—	
12	9	36	28	22	24	12	4	48	28	11	12	
12½	10	—	28½	22	48	12½	5	—	28½	11	24	
13	10	24	29	23	12	13	5	12	29	11	36	
13½	10	48	29½	23	36	13½	5	24	29½	11	48	
14	11	12	30	24	—	14	5	36	30	12	—	
14½	11	36	30½	24	24	14½	5	48	30½	12	12	
15	12	—	31	24	48	15	6	—	31	12	24	
15½	12	24	31½	25	12	15½	6	12	31½	12	36	
16	12	48	32	25	36	16	6	24	32	12	48	
			oder						oder			
			1 Pfund						1 Pfund			

Abb. 14: Taxordnung vom 1. November 1806, die auch im Innviertel termingerecht eingeführt wurde, und auch bei der herzoglich-österreichischen Post in Salzburg galt.

Zugrunde gelegt wurden jeweils die 10 Jahre von 1797 bis 1806 für die vier Ämter Altheim, Braunau, Ried und Scharding. Möglicherweise rechnete die Station Mattighofen mit einer der anderen Stationen ab; eine andere Vermutung geht dahin, daß sie zu dieser Zeit der Landespost in Salzburg unterstand.

Auf dieser Basis errechneten die Geschäftsleute bei Taxis für die zugrunde gelegten Jahre einen durchschnittlichen Reinertrag von knapp 1.910 Gulden pro Jahr. An die Hofkammer übersandte Taxis eine »Übersicht der Einnahmen und Ausgänge bei den in dem k. k. Innviertel gelegenen fahrenden Expeditionen und Stationen im Jahre 1804«. Die besten Erträge warf Braunau ab, gefolgt von Ried. Die Poststation Altheim war unrentabel; den Einnahmen von knapp 2.900 Gulden standen Ausgaben von 5.560 Gulden gegenüber³³. Trotzdem war sie aus rein technischen Gründen – Pferdewechsel und Versorgungswesen – unverzichtbar.

Im Vortrag der Hofkammer vom 21. Dezember 1807 wurde die Inkammerierung (Verstaatlichung) beantragt und um die Ermächtigung gebeten, dem Fürsten Taxis eine Entschädigung von 30.000 Gulden in Bankozetteln anzubieten. Der Kaiser gab diesem Antrag jedoch nicht statt und tat in seiner Entschließung kund, daß der Fürst einstweilen noch ruhig im Genuß der Postämter zu belassen sei.

4 Übergang der taxisschen Posten im Innviertel an Österreich: 1. August 1808

Durch den Verlust seiner Lehensposten in Bayern mit Wirkung ab 1. Juli 1808 stand bei dem Fürsten von Thurn und Taxis seit Ende Februar 1808 fest, daß die Posten im Innviertel dadurch völlig abgeschnitten und damit für sein Haus praktisch bedeutungslos geworden waren. Resignierend schrieb der Fürst Karl Alexander im April dem Kaiser: »... es bleibt mir keine Möglichkeit übrig, diejenige Allerhöchste Gnade ferner zu genießen, welche Euer [Kaiserliche Majestät etc.] mir durch die Überlassung der Verwaltung und des Ertrages der mehrgedachten Innviertels Posten bisher aus angestammter Allerhöchster Großmuth zu erweisen geruhet haben«.

Unter dem 25. März wurde der Fürst Taxis ersucht »Tag und Monat zu einer Änderung« mitzuteilen. Wahrscheinlich ab 1. August 1808 wurden die Poststationen hinsichtlich der Anordnungen, Disposition, Subordination und des Disziplinarrechts der Direktion des österreichisch-erbländischen Postinstitutes unterstellt. Jedenfalls am 4. August 1808 wurden die Poststationen Altheim, Braunau, Ried und Schärding der »Ob der Ennsischen Oberpostverwaltung« in Linz untergeordnet³⁴ (auch dies belegt, daß Mattighofen und Sigharting bereits oberösterreichische Poststationen waren).

Ab diesem Zeitpunkt richtete sich die Hoffnung des Fürsten darauf, für die »nach dem ganzen Maase unserer Kräfte bewiesene allerdevoteste Anhänglichkeit und Treue und geleisteten pflichtschuldigen und eifrigsten Dienste ... [eine] großmüthigste Entschädigung in Kaiserlichen Allerhöchsten Gnaden« zu erlangen.

Nach dem Motto »Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser« hatte zwischenzeitlich auch die Wiener Hofkammer ein Gutachten für Vergleichszwecke eingeholt. In dem Pro-Memoria vom 15. Januar 1809 heißt es³⁵: »die von der fürstlich-Taxischen Behörde berechneten Briefpost-Erträgniß [finde] nicht die mindeste Bezweifelungs-Ursache. In Ansehung der Erträgniß der Postwagens-Fahrt hingegen sind durch die Vergleichung der Erträgniß 4 anderer, dem Innviertel angelegenen, und in einem ziemlich gleichen Verhältnis stehenden Ob der Ennsischen Poststationen (als Wels, Lambach, Peuerbach und Sigharting) deren 10jährigen Berechnung einen jährlichen Nachtheil von 1369 fl. 7⁹/₁₀ x. bestätigt, vorzüglich die Zweifel entstanden...«. Die Hofkammer wies die Entschädigungsforderung des Fürsten zurück und bat: »mehr detaillierte Ausweise zu erhalten, und ... daß jene Auslagen, die den Netto-Ertrag wirklich verringern, aufgerechnet, die Empfänger aber, so im Grunde zu diesen Stationen nicht gehören, abzuschlagen ... seyen, um darauf ihr Gutachten über das als Entschädigung auszusetzende Kapital allerhöchsten Orts erstatten zu können ...«. Damit steht jetzt zweifelsfrei fest, daß die Poststation in Sigharting, mitten im Innkreis auf der Strecke Schärding–Peuerbach gelegen, eine oberösterreichische Poststation war!

Es sollte noch bis 1824 dauern, bis eine Einigung herbeigeführt werden konnte.

5 Fünfter Koalitionskrieg und der Frieden von Schönbrunn (14. Oktober 1809)

Die kritische Lage, in welche Napoleon durch den Aufstand in Spanien gekommen war, schien für Österreich der geeignete Moment zum Losschlagen. Doch die Hoffnung Österreichs, im übrigen Deutschland Bundesgenossen zu finden, schlug fehl: Preußen verhielt sich unter dem Eindruck der Niederlagen von 1806 und 1807 ruhig und auch die junge Freundschaft mit Rußland wurde durch die Furcht vor der militärischen Macht Napoleons diktiert.

Für Bayern war nun die Lage wieder äußerst bedrohlich. Nur unzureichend von französischen Streitkräften gedeckt, mußte das Land unweigerlich das erste Opfer einer österreichischen Offensive werden. Am 24. Januar 1809 war Napoleon von Spanien kommend wieder in Paris eingetroffen. Am 25. Februar erging der Mobilmachungsbefehl, die bayerische Feldarmee ging mit 28.000 Mann in drei Divisionen entlang der Isar in Stellung. Seine in drei Divisionen eingeteilte Armee sollte sich zunächst in einem »*Cantonierungs-Cordon*« aufstellen, der sich von München aus längs der Isar bis zur Donau und von da über Stadthof nach Schwandorf ausdehnte, um Bayern gegen einen Einfall der Österreicher vorläufig zu sichern. Am 25. März wurde Marschall Lefèbvre, Herzog von Danzig, zum Oberbefehlshaber der bayerischen Divisionen ernannt, die nach der »*ordre de bataille*« das 7. Corps der »*Armee von Deutschland*« bildeten. Am 9. April erklärte Österreich Frankreich den Krieg. Die österreichische Hauptmacht drang am 10. April in Bayern ein; wurde aber von Napoleon bei Abensberg, Landshut und Eggmühl (20.–22. April) geschlagen. Als dann noch Regensburg eingenommen war, lag für Napoleon der Weg nach Wien frei. Den Tagesbefehl vom 2. Mai 1809 aus dem kaiserlichen Hauptquartier in Ried zeigt die Anlage 4.

Der Friedensvertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 14. Oktober 1809 beendete den Fünften Koalitionskrieg. Österreich trat Illyrien und Westgalizien sowie Salzburg und das Innviertel mit einem großen Teil des westlichen Hausrückviertel an Frankreich ab. Die Grenzlinie verlief quer durch Oberösterreich von Straß über Waizenkirchen, Meggenhofen, Schwanenstedt, entlang der Atter und des Attersees bis zur Salzburger Grenze. Zu dem abgetretenen Gebiet des Hausrückviertels gehörten folgende fünf **Postorte: Frankenmarkt, Haag a. H.** (Unterhaag), **Peuerbach** (Bayerbach), **Schwanenstadt** und **Vöcklabruck**; ferner die Orte: Engelszell, Neukirchen im Walde, Weidenholz, Erlach, Riedau, Tollet, Grieskirchen, Gallsbach, Starhemberg, Aistersheim, Roith, Frankenburg, Walchen, Mondsee, Kogl, Wartenburg, Puchheim, Wolfsegg und Köppach.

Um die Jahreswende 1809/10 war der große Rückzug der Franzosen und Alliierten.

Nach dem Frieden von Schönbrunn hatte Napoleons Außenminister Champagny den verbündeten süddeutschen Herrschern bekanntgegeben, daß die Neugestaltung ihrer Länder in Paris vorgenommen werde. Zur Aufteilung der Kriegsbeute wallfahrteten nun die deutschen Fürsten nach Paris. Max Joseph folgte zögernd; vor allem »*die Räncken und Schwänken unseres dicken Nachbars*« (des Königs von Württemberg) ließen seine Anwesenheit in Paris dringend notwendig erscheinen. Zwischenzeitlich ging Kronprinz Ludwig nach Hildburghausen auf Brautschau, weil er befürchtete, daß ihm Napoleon in Paris eine Französin zuschieben wolle.

Als Nachfolger des österreichischen Außenministers – von Graf Stadion – hatte sich Fürst Metternich besonders ab Oktober 1809 mit Erfolg um eine Neuorientierung der österreichischen Außenpolitik mit Anlehnung an Frankreich bemüht. Weil Napoleons Ehe kinderlos war, hatte sich dieser durch Senatsbeschluß vom 16. Dezember 1809 von seiner Gemahlin Josephine scheiden lassen. Um nun auch die Zukunft seiner Dynastie zu sichern, dachte der Kaiser – vermutlich bereits seit den Tagen in Schönbrunn – an eine neue Heirat mit einer Habsburger Kaisertochter und deshalb an eine zukünftig enge Allianz mit Österreich. Fürst Metternich förderte nun seinerseits diese neue Familienplanung mit Napoleon; – sowohl um dem besiegten Österreich eine Atempause zu verschaffen als auch die mögliche Alternative – Heirat der russische Zarentochter Katharina – auszuschalten.

Zu ihrer Vermählung nach Paris reiste die österreichische Kaisertochter Maria Luise am 15. März 1810 über Ried. Der Reisezug bestand aus 83 Kutschen und Wagen; allein der mitgeführte Brautschatz benötigte etliche Wagen. Der Zug wurde von Soldaten und 300 Personen begleitet. Von der Poststation Ried mußten 454 Zug- und 8 Reitpferde bereitgestellt werden. Der Posthalter aus Ried fungierte wie bereits 1792 (aus Anlaß der Kaiserkrönung von Franz II. in Frankfurt) als Vorreiter bis zur nächsten Poststation³⁶.

Pariser Vertrag mit Bayern: Endlich, am 28. Februar 1810, war dieser auf der geplanten Grundlage doch noch zustande gekommen. Den Hauptgewinn bildeten die Gebiete, die Österreich an seiner Westgrenze im Frieden von Schönbrunn hatte abtreten müssen: das erst 40 Jahre zuvor von Bayern losgetrennte Innviertel; dazu der westliche Teil des Hausruckviertels, die Fürstentümer Salzburg und Berchtesgaden. Damit besaß Bayern erstmals eine militärisch vorteilhafte Grenze gegen Österreich. Ferner erhielt Bayern die Fürstentümer Regensburg und Bayreuth; für das letztere mußte es 15 Millionen Francs bezahlen. Dafür mußte es Südtirol, einige Grenzgebiete (darunter vor allem Ulm) an Württemberg sowie Schweinfurt mit einer Reihe kleinerer, mediatisierter fränkischer Territorien an das Großherzogtum Würzburg herausgeben. Ferner mußte Bayern 400.000 Gulden Rente für Dalberg, den neuen Großherzog von Frankfurt, und 50.000 Gulden Rente für Wrede übernehmen. Außerdem verlor Bayern alle Ansprüche auf Begleichung der seit 1806 von den verbündeten Armeen verursachten Unkosten. Die Besitzverteilung unter den Siegern konnte jedoch erst nach den Verhandlungen zwischen Frankreich und Österreich im Pariser Vertrag vom 7. März 1810 geregelt werden.

Am 2. April 1810 heiratete der 40jährige Napoleon die 18jährige Erzherzogin Marie-Louise, die Tochter des österreichischen Kaisers. Kaiser Franz hatte schließlich zugestimmt, um Napoleon näher an Österreich zu binden und um endlich einen Keil zwischen Rußland und Frankreich zu treiben. Dies – endlich – erklärte die schonende Behandlung des geschlagenen Österreichs im Frieden von Schönbrunn und ließ eine politische Annäherung der beiden Kaisermächte erwarten; eine für Bayern – aber auch Württemberg und Baden – alarmierende Entwicklung.

Damit waren die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Napoleon und den Regenten von Bayern und Baden entwertet³⁷. Dem französisch-österreichischen Gegensatz hatten die süddeutschen Staaten bisher ihre außerordentlich strategische Bedeutung zu verdanken. Wenn diese Konstante im europäischen Mächtesystem zukünftig entfiel, dann mußte zwangsläufig der politische Stellenwert Süddeutschlands sinken und damit das Interesse Napoleons an den drei süddeutschen Staaten; insbesondere war Bayern als der mächtigste der drei Bundesgenossen betroffen. Österreich – militärisch zur Raison gebracht und durch einen maßvollen Frieden und die eheliche Verbindung der Häuser Habsburg und Bonaparte halbwegs ausgesöhnt – konnte ein viel wertvollerer Verbündeter im Krieg gegen Rußland, England oder Preußen werden als Bayern. Diese Heirat stellte für die süddeutschen Fürstenhäuser daher mehr als nur einen familienpolitischen Rückschlag der Dynastie dar; sie war der Ausdruck eines sich verändernden Kräftesystems, das allen drei Ländern keine neuen Perspektiven mehr zu bieten vermochte. Folglich durften diese zukünftig nicht mehr zu einer Größe heranwachsen, die für Österreich hätte bedrohlich werden können. Vom Schwiegersohn des Kaisers von Österreich konnten sich Bayern, Württemberg und Baden zukünftig kaum noch Vorteile erwarten. Ab jetzt würden sie nur noch Truppenlieferanten für fremde Absichten sein. Das eine lief den verwandtschaftlichen, das andere den politischen Interessen der süddeutschen Regenten entgegen; – unternehmen konnten sie dagegen nichts. Doch: König Max Joseph rückte bereits jetzt merklich von Napoleon ab.

Doch rückte auch Napoleon bereits von Bayern ab? Während von dem von Bayern käuflich erworbenen Fürstentum Bayreuth bereits am 7. April Besitz ergriffen werden konnte, hat Napoleon zweifellos gezögert, Bayern die an Österreich grenzenden Gebiete zu überlassen. Sollte Bayern nun nicht mehr zu der vereinbarten Größe heranwachsen und die vorteilhafte strategische Grenze gegenüber

Österreich erhalten? Oder gab es noch andere Gründe? Die Aufstände in Tirol und Vorarlberg waren längst niedergeschlagen; Andreas Hofer war gefangengenommen und am 20. Februar 1810 in Mantua erschossen worden. Bayern blieb die Übergabe der an Österreich grenzenden Gebiete durch Frankreich zunächst vorenthalten. Plante Napoleon vorübergehend, Tirol an den Erzherzog Ferdinand, den Großherzog von Würzburg, zu übergeben? »Unter einem Erzherzog von Österreich würden die Tiroler gewiß ruhig und zufrieden sein«, hatte er noch bei den Friedensverhandlungen in Wien geäußert³⁸. Jedenfalls blieben sowohl das Inn- und Hausruckviertel als auch die Fürstentümer Salzburg und Berchtesgaden zunächst weiter unter »Kaiserlich Königlich Französisch-Provisorischer Landesverwaltung« gestellt.

5.1 Das Inn- und Hausruckviertel als Reservierte Provinz Napoleons:

1. Januar 1810 – 11. September 1810

Nach Abschluß des Friedens von Schönbrunn waren in den von Österreich abgetretenen Gebieten (Inn- mit Hausruckviertel, Salzburg und Berchtesgaden) französische Truppen zurückgeblieben. Die Intendanten der französisch-provisorischen Regierungen waren Franzosen. Napoleon betrachtete diese Gebiete zunächst noch als sein Eigentum durch das »Recht der Eroberung«, wie er 1806 seinem Kriegsminister erklärt hatte³⁹. Generalintendant in dem an Napoleon abgetretenen Inn- und Hausruckviertel war Villemanzy. Der Intendant der General-Landesverwaltung – Legrange, als: »Le Général de Division, Gouverneur de Province réservée« – hatte am 10. Januar 1810 seine Residenz im Schloß Aurolzmünster bezogen⁴⁰. Der Terminus »Reservierte Provinz« charakterisiert den neuen, staatsrechtlichen Status. Als Intendant war Emanuel Camus du Martroy eingesetzt worden. Bereits am 5. Januar 1810 war der Sitz der französischen Landesverwaltung, der »provisorisch französisch-kaiserliche Landes-Kommission« für das Inn- und Hausruckviertel, nach Ried verlegt worden. **Das Inn- und Hausruckviertel stellte somit ab Januar 1810 staatsrechtlich eine eigene »Reservierte Provinz« Napoleons dar**⁴¹. Diese Reservierten Provinzen gehörten staats- und völkerrechtlich zu Frankreich (wie die Anlage 3a belegt); jedoch waren sie persönliches Eigentum Napoleons. Dies stand zwar nicht im Einklang mit den Zielen der Französischen Revolution; – aber der französische Kaiser hatte einen Fürsten besiegt, der sein Land immer noch als Familienbesitz betrachtete⁴² und der ihm die Gebiete zur vollen Souveränität abgetreten hatte. Somit handelte Napoleon im Einklang mit dem dort noch gültigen Staats- und Fürstenrecht sowie der Tradition des Gebietes. Als Provisorium geschaffen konnte es auch nicht in der Absicht Napoleons liegen, dem Gebiet eine neue Verfassung nach französischem Vorbild zu geben. Dies hätte ihm nur die Überwachung und Verwaltung sowie insbesondere die Ausbeutung des Gebietes für seine Kriegsziele erschwert.

Als Sitz der Regierung und des Kreisamtes war Ried jetzt Mittelpunkt dieser Provinz geworden. Ab 6. Januar wurde unter ihrer Regie das »**Rieder-Regierungs-Blatt**« herausgegeben, das wegen seiner freundlichen Haltung gegenüber Frankreich scherzhaft der »**Rieder Moniteur**« genannt wurde. Die erste Kundmachung befaßte sich mit der Einführung einer französisch geleiteten Regierung:

»Gemäß des zu Wien am 14. Oktober 1809 abgeschlossenen Friedenstraktats Artikel III haben Sr. Exzellenz Reichsgraf Villemanzy, General-Intendant beschlossen; wie folgt:

1. Für das von Sr. Majestät, dem Kaiser von Oesterreich abgetretene Innviertel, und einen Theil des Hausruckkreises wird zur Verwaltung der Staatsgeschäfte eine von Landes- und Sachkundigen Geschäftsmännern bestehende Landes-Kommission provisorisch errichtet.
2. Diese Kammern besorgen alle Geschäfte der vormaligen Landesregierung, Landrechte, Landstände, des Kreisamtes, und Konsistoriums; dann auch jene des Appellationsgerichtes, und der politischen und Finanz-Hofstelle. ...
6. Die politische Kammer beschäftigt sich mit der inneren Verwaltung des Landes ... was nach österreichischer Verfassung der Landes-Regierung, und dem Kreisamte zustand ...

7. *In den Geschäftskreis der Finanzkammer gehören alle Gegenstände, die ehemals von der Hofkammer in Wien, und von der Kammeral- und Bankal-Administrationen behandelt wurden. Alles was immer die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben, die Beförderung der Industrie, und des Handels, Forste und Strassen betrifft.*

Zum Artikel 7 gehörte auch das Postwesen. Am 11. Januar wurde die Landeskommission, bestehend aus landeskundigen Persönlichkeiten, von dem französischen Intendanten E. C. du Martroy eingesetzt und in Amtseid genommen; sie hatte bereits Anfang Januar mit ihren Amtshandlungen begonnen. Am 14. Januar wurde verfügt, daß in »der Provinz des Innviertels und des abgetretenen Theiles des Hausruckviertels« ebenso wie in der »Provinz Salzburg ... das österreichische Staatspapier (genannt Bankozettel) auf keine Weise mehr in den öffentlichen Kassen, noch als Steuerbetrag, angenommen werden« darf⁴³. Zukünftig sollten nur noch die »... in den anderen Ländern des [Rhein-]Bundes gangbaren [Geld-]Sorten und zwar zu dem, durch den Tarif der Armee bestimmten Kurs ...« gelten. Die Bankozettel blieben aber »auf freyen Willen« im Umlauf. Gemäß der »Kurrende« (Umlaufschreiben) vom 6. Mai sollten alle Gebühren in Konventionsmünze entrichtet werden⁴⁴; »... aber nicht auf der Post. (weil für die Postabgabe wieder der Postportobetrag eingeholt werden müßte, und dadurch fortwährende Zahlungen entstehen würden) ...«.

Da der Regierungssitz dieser »französisch-kaiserlichen Provinz« Ried war, mußte zukünftig auch hier das Zentrum für den Postverkehr liegen. Die französisch geleitete Regierung errichtete in Ried eine **Postdirektion**; der Postmeister Heyß erhielt den Titel eines Postdirektors⁴⁵. Das Postwesen in Ried mußte neu organisiert werden. Unter dem 11. April 1810 wurde mitgeteilt, daß⁴⁶: »die Landeskommission zum schnelleren Betrieb der Dienstgeschäfte einen täglichen Postenlauf von Scheerding nach Ried einzuführen für nötig befunden hat ... [und] daß dieser Postenlauf den 15. d. M. beginnen wird«. Zur Feststellung der 6jährigen Ertragssituation erging am 20. April eine Kurrende an alle Postämter; für die Zusammenstellung wurde ihnen nur 7 Tage Zeit gegeben⁴⁷.

Die Herausgabe eines eigenen Postpatentes für das Innviertel – veröffentlicht im »Rieder-Regierungs-Blatt« vom 17. März 1810 – wurde mit der »Lage dieser abgerissenen Provinz« begründet. Auch dieser Hinweis dürfte wohl weniger auf die geographische Lage Bezug nehmen, als vielmehr auf die isolierte Lage zu den anderen Reservierten Provinzen zu verstehen sein. Das »allgemeine Reglement« für das Postwesen – unterzeichnet durch Vizepräsident Franz Xaver Reindl und gegengezeichnet durch Regierungsrat Franz Xaver Lindner – wurde am 1. Mai 1810 rechtswirksam. 54 Paragraphen regelten den Postdienst: »da die Erfahrung lehrte, daß die in Postsachen bestehenden Verordnungen mehreren Behörden, ja manchem Postamte nicht ganz bekannt, und selbst bei diesen Aemtern sogar die Manipulation nicht gleichförmig ist«. Zwei Anlagen regelten das Tarifwesen.

Die Anlage A betraf den Briefportotarif und gliederte sich in drei Klassen nach Gewicht von ½ Lot bis 4 Pfund. Die »inländische Taxe« galt gemäß §10 »für die Briefe, welche aus dem abgetretenen Hausruck- und Innkreis, aus den Ländern Salzburg und Berchtolsgaden einlaufen, oder dahin gesendet werden«. Zur zweiten Klasse zählten u. a. Österreich, Bayern, Württemberg und Baden sowie die übrigen »rheinischen Bundesstaaten«. Die Schweiz, Italien, Ungarn gehörten u. a. der dritten Klasse an. Die Anlage B betraf den Postwagentarif und war in fünf Klassen aufgegliedert, wobei für den Personentarif (Klasse 1) die Entfernung in Meilen zugrunde gelegt wurde. Die übrigen Transportklassen richteten sich teils nach dem Wert, teils nach dem Gewicht der Fracht⁴⁸. Weitere Einzelheiten sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Überhaupt, der Terminus »inländische Taxe« unter Einbeziehung von Salzburg und Berchtesgaden suggeriert bezüglich der zugehörigen »inländischen, französisch-kaiserlichen Provinzen bzw. Ländern«, daß Napoleon bei der Einsetzung des französischen Generalintendanten Ende 1809 noch andere politische Zielvorstellungen gehabt haben könnte. Hatte Napoleon eventuell eine »Alpenrepublik« zusammen mit der Schweiz, Tirol, Vorarlberg und Salzburg geplant?

Rieder-Regierungs-Blatt.

Abgang und Ankunft der fahrenden und reitenden Posten in Ried.

Der Diligence = Wagen kommt an

Alle Diensttage Nachts von Augsburg über München, Ried, Haag bis Linz; Er kommt wieder zurück alle Freitage früh, von Linz über Haag, Ried, München, bis Augsburg.

Die reitende Post geht ab

Sonntag um 6 Uhr früh nach Scheerding, und nimmt die Briefe nach Sleggarding, Deuerbach, Passau, Straubing und Regensburg mit.
 Montag um 6 Uhr früh, über Frankenburg nach Frankentmarkt; und nimmt mit die Briefe nach Böglabruud Ronblee, Solzburg, Bertholdsgaden, Jansbrud, Bögen, Roserub.
 Dienstag Nachts, nach Althaim, Beaunau, München, Augsburg, Ulm, Stuttgart, Straßburg, Paris, und den rheinischen Bundesstaaten.
 Mittwoch um 3 Uhr Nachmittags, nach Haag, Linz, Wien, Prag, Brünn, Pressburg, Ofen, Hermannstadt.
 Donnerstag um 6 Uhr früh, nach Scheerding, wie am Sonntag.
 Freitag um 6 Uhr früh, nach Frankenburg und Frankentmarkt, wie am Montag früh.
 Samstag Nachts, nach Althaim etc. wie am Montag Nachts.
 Sonntag um 3 Uhr Nachmittags, nach Haag etc. wie am Mittwoch.

Die reitende Post kommt an

Sonntag Mittag, von Scheerding, Passau, und der umliegenden Gegend.
 Montag Nachts, von Haag, die Post von Wien, und den österreichischen Erbstaaten.
 Mittwoch Nachmittags, von Althaim aus Frankreich und den rheinischen Bundesstaaten.
 Mittwoch Abends, von Frankenburg, aus Salzburg, Tyrol, und dem Königreich Italien.
 Donnerstag Mittag, von Scheerding, wie am Sonntag.
 Freitag Nachts, von Haag, wie am Montag.
 Samstag Nachmittags, von Althaim wie am Mittwoch.
 Sonntag Abends, von Frankenburg, wie am Mittwoch.

Kaiserl. Königl. französische provisorische Postdirektion.

Ried den 10. July 1810.

Franz Zaver Helß,
Postdirektor.

Kurrende.

Allen sämtlichen Postämtern und Stationen des Inn- und abgetretenen Theils des Hausbrudviertels.

Da einige Privatparteyen an die unterzeichnete Postdirektion die Beschwerden machten, daß man bei der Briefpost für Retour oder Gegenzepissen 20 kr. Rezipissetaxe abverlangt, so nach der Verordnung bei Gränz oder Unterweg's Postämtern nicht statt haben kann, und man glaubt, daß diese Abnahme nur aus nicht richtiger Fassung der Postverordnung geschehen ist, so werden hiermit dieselben belehrt und verordnet, künftighin an Rekommandationstaxe 6 kr., Rezipissetaxe 3 kr. und für das Retourrezepte 3 kr. für jede solche Rekommandation's Aufgabe abzuverlangen. In niedrigen, hat bei wiederhöblt eintretender Beschwerde der mehr Abnehmenden den Behensfachen Erlass zu leisten.

Ried am 7. September 1810.

Von der k. k. prov. französischen Postdirektion.

Franz Zaver Helß,
Postdirektor.

Abb. 15: (links): Bekanntmachung über die neuen Ankunfts- und Abgangszeiten der reitenden und fahrenden Post vom 10. Juli 1810.

Abb. 16: (rechts): Kurrende vom 7. September 1810 über die Gebühren für Einschreibsendung, Rezipissetaxe und Retour-Rezepte.

Überhaupt vermittelt ein erstes flüchtiges Studium des »Rieder-Regierungs-Blattes« den Eindruck, daß hier durchaus nicht provisorisch-kurzfristig, sondern geradezu zielstrebig und langfristig geplant wurde. Das bestätigt auch die »Verordnung – An alle Postämter dieser Provinz« vom 21. Mai 1810 aus dem »Rieder-Regierungs-Blatt«, Nr. 20 (siehe Anlage 5). Die Aufstellung neuer Postkurse, Anschaffung neuer Felleisen (Pkt. 11), Abführung der Postgefälle an die Kasse der Landeskommission zwecks zukünftiger Abrechnung mit ausländischen Postbehörden (Pkt. 16) zeugen von langfristigen Planungen. Die Bekanntmachung im »Rieder-Regierungs-Blatt«, Nr. 27, zeigt die neuen Ankunfts- und Abfahrtszeiten für die Brief- und Fahrpost vom 10. Juli 1810 (Abbildungen 15). Mit der Kurrende vom 7. September 1810 wurde verordnet, »... künftighin an Rekommandationstaxe 6 kr., Rezipissetaxe 3 kr. und für das Retourrezepte 3 kr. für jede solche Rekommandation-Aufgabe abzuverlangen« (Abbildungen 16).

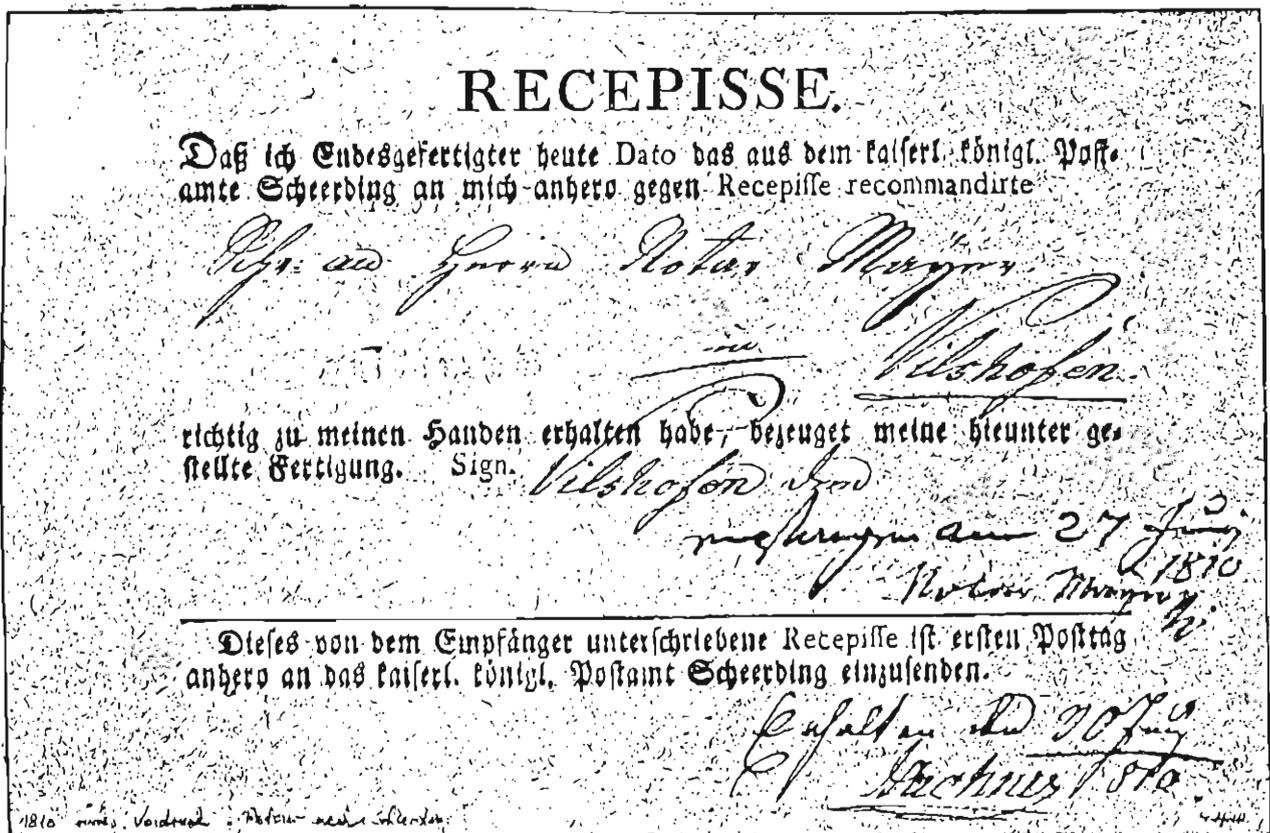
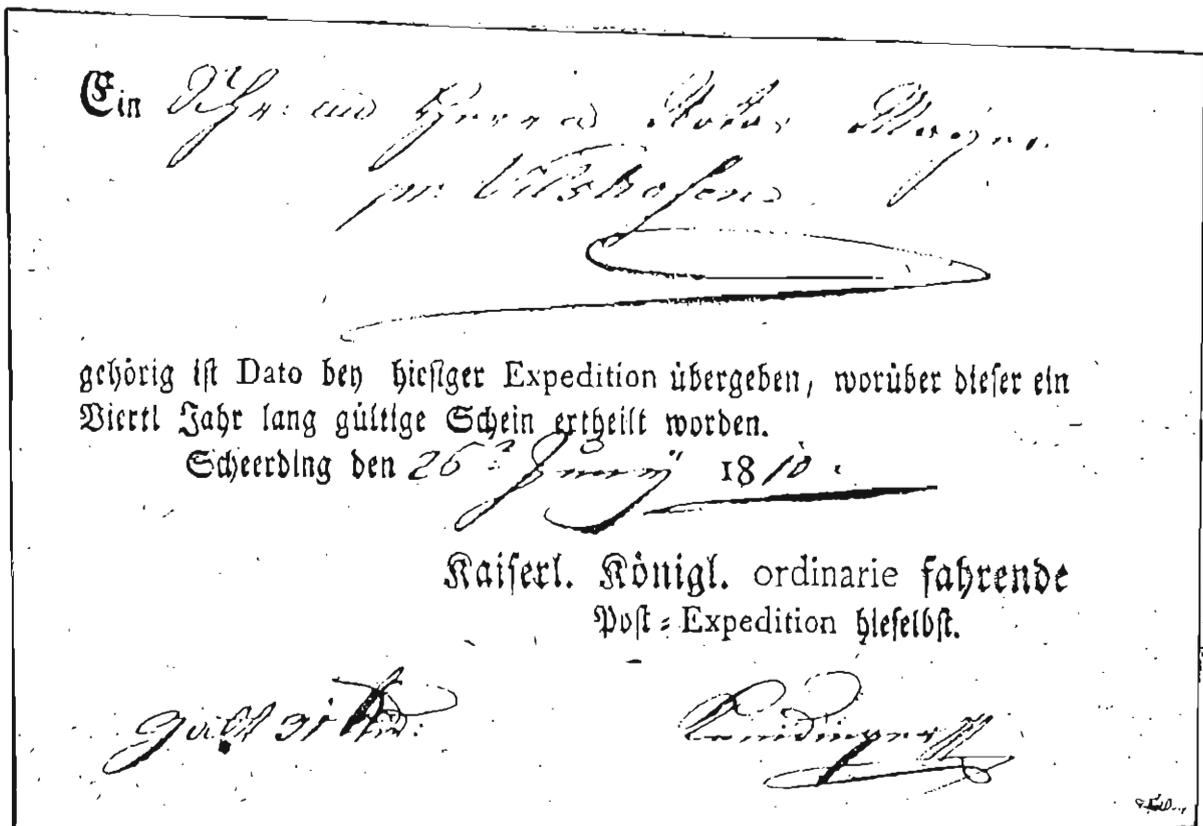


Abb. 17 und 18: Aufgabe- und zugehörige Retour-Recepisse für einen Einschreibbrief von Scharding nach Vilshofen; zwei Ortsvordrucke für das »Kaiserl. Königl. (Französische) Postamt Scheerding« vom 26. Juni 1810 bzw. 27. Juli 1810.

Die Abbildungen 17 und 18 zeigen eine Aufgabe- mit zugehöriger Retour-Recepisse des »Kaiserl. Königl. (Französischen) Postamts Scheerding« für einen Einschreibbrief nach Vilshofen. Die Ein-

schreibsendung wurde entsprechend des »Postwagen-Tarifs« vom 1. Mai als Frachtpoststück (V. Klasse) mit der Fahrpost befördert. Der direkte Postweg zwischen Schärding und Vilshofen betrug 2 Posten ⁴⁹ (= 4 Meilen). Die Einschreibgebühr betrug 6 Kr., die Scheingebühr für den Hin- bzw. Rückweg je 3 Kr.; zusammen also 12 Kreuzer. Nach dem Hinweis »Zahlt 31 Kr.« bleiben 19 Kreuzer für die Frachtkosten und Sonstiges. Für 5 bis 10 Pfund Gewicht betrug die Frachtkosten 16 Kr.; wahrscheinlich wurden noch 3 Kr. für Siegelgebühren fällig.

5.2 Das Inn- und Hausruckviertel unter bayerischer Verwaltung (12. September 1810 - 30. April 1816)

Übergangsverwaltung: Bereits mit dem Pariser Vertrag vom 7. März 1810 war das Innviertel mit dem westlichen Hausruckviertel an Bayern gefallen. Doch die Besitzergreifung zog sich hin: Erst am 12. September war in Frankfurt das Übergabeprotokoll zustande gekommen. Das »Rieder-Regierungs-Blatt«, Nr. 35 vom 20. September 1810 berichtet, daß der Intendant **Genet** der Landeskommission eine vidimierte (beglaubigte) Abschrift des Übergabeaktes dieser Provinz dem König von Bayern zugesandt habe. Darin wurde mitgeteilt, daß bereits vom 12. September 1810 an das Innviertel mit dem Hausrucker Anteil dem bayerischen Staate einverleibt sei und daher sämtliche Dominien und Kameralherrschaften ihre Rentrechnung bis 11. September zum Abschluß zu bringen hätten und vom 12. d. M. an alle Revenuen (Einkünfte) für den Könige von Bayern zu verrechnen seien. Das Besitzergreifungspatent durch Bayern datiert vom 19. September. Der König ordnete die »gewöhnliche Erbhuldigung« an. Und weiter heißt es: »Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme obengedachter Lande, und der öffentlichen Staats-Verwaltung derselben Unserem Kämmerer und General-Kommissär des Salzach-Kreises Freyherrn von Schleich als Unserem Hofkommissär übertragen, und erwarten von sämtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserem Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabey fest, daß vor der Hand sämtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommende Amtsverrichtung ordnungsgemäß nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalten provisorisch fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unseres ferneren Vertrauens würdig bleiben«.

Der Übergang des Inn- und Hausruckviertels von Frankreich an die Krone Bayerns wurde am 21. September in Ried verkündet. Am 28. September traf der bayerische Hofkommissär Baron Schleich in Ried ein. Tags darauf fand die feierliche Besitznahme statt. Die Beamten wurden aus ihrem Eid gegenüber Frankreich entlassen und auf Treue und Gehorsam gegenüber dem neuen Landesherrn vereidigt⁵⁰. Die »Provisorisch französisch-kaiserliche Landes-Kommission« wurde in eine »Königlich bayerische provisorische Landesregierung« umgewandelt. Die Postdirektion Ried verlor ihre Selbständigkeit und wurde – wie alle anderen Postämter – »königlich bayerisch« und dem Oberpostamt München unterstellt. Auch die Uniform wurde bayerisch: »Die Postknechte, Condukteure und übrigen Individuen sollen unverzüglich ihre schwarz-gelbe Kleidung ablegen und mit einem hellblauen Rock mit schwarzen Aufschlägen vertauschen. Das Posthorn aber an einer hellblauen und weißen Schnur tragen«. Wahrscheinlich galt vom 1. Oktober ab das bayerische Post- und Gebührenwesen. Jedenfalls liegt aus Ried bereits vom 8. Oktober ein provisorisch angepaßter Postschein vor, der die Scheingebühr (»Recepißtax«) bereits nach dem bayerischen Tarif vom 17. Juli 1807 mit **4 kr.** aufweist⁵¹ und in dem nur ein Hinweis auf den »Postmeister« erscheint. Daher dürfte auch das Porto bereits nach dem bayerischen Tarif erhoben worden sein (Abbildung 19).

Vom 23. Oktober 1810 ab wurde von der Königlich Bayerischen Hofkommission das »Rieder Intelligenz-Blatt« herausgegeben⁵². Vom 16. November 1810 an richtete das Bayerische Oberpostamt in Salzburg eine ordinari Briefpostlinie nach Ried ein. Abgang in Salzburg war Montag- und Freitagmittag; Ankunft von Ried in Salzburg war mittwochs abends sowie sonntags früh.

Anmerkungen und Quellenhinweise:

¹ **Erblichkeitsprivilegien, Postgerechsamte und Erblehen im habsburgisch-österreichischen Machtbereich:** Mindestens die nachfolgenden Verleihungen von (tlw. erblichen) Privilegien, Postgerechsamte und Postlehen (Erblehen) bestanden in den habsburgisch-österreichischen Erblanden, Territorien und dem deutschen Reichsgebiet:

1. **Postlehen in den Ober- und Vorderösterreichischen Landen:** Erzherzog Ferdinand hatte am 13. März 1530 Josephus de Taxis (Innsbrucker Linie) über das Obriste Postmeisteramt in Tirol und die zugehörigen Lande (*«Magister Postarum Comitatus Tirolensis»*) bestellt. Im Jahre 1541 sicherte Kaiser Karl V. dessen Sohn Gabriel im Falle des Ablebens seines Vaters die Anwartschaft auf das Innsbrucker Postamt zu. 1564 ernannte Erzherzog Ferdinand den Gabriel von Taxis zum Hofpostmeister und 1581 zum Hof- und Obristen Postmeister der Ober- und Vorderösterreichischen Lande. Nach dessen Tod wurde am 20. September 1583 Paul I. von Taxis Obrist-Hofpostmeister von Tirol und den Vorderösterreichischen Landen. Am 23. März 1615 wurde dessen Sohn Andreas mit diesem Amt belehnt und am 20. Oktober 1620 ging das Amt an dessen Brüder Wolfgang Theoderich und Paul II. von Taxis über: *«wie sie sich selbstem deswegen mit einander vergleichen werden»*. 1642 erfolgte eine Wappenmehrung mit dem Prädikat *«Freiherr von Taxis-Valsassina»*. Durch Erzherzogin Claudia wurde Paul II. Freiherr von Taxis am 27. Juni 1645 **«Erblicher Hof- und Oberstpostmeister in Tirol und den übrigen Ober- und Vorderösterreichischen Landen»**. Die Postbezirke von Bozen, Trient und Rovereto, in welchen besondere Postgerechsamte vergeben waren, gehörten jedoch nicht dazu.

Ab 1650 führte das gesamte taxissche Geschlecht das Prädikat *«von Thum und Taxis»*. Zusammen mit der Erhebung in den Reichsgrafenstand 1680 wurde das erweiterte Prädikat *«von Thum-Valsassina und Taxis»* verliehen.

2. **Postlehen in Trient und Bozen:** Durch die Heirat von Simons Schwester Elisabeth mit **Bonus de Bordogna et Valnigra** 1509 war eine andere Kurierfamilie aus dem Valle Brembana der taxisschen Postkompagnie beigetreten. Bonus von Bordogna dürfte von seinem Schwager David um 1530/35 das Trienter Postamt zugesprochen erhalten haben. Jedenfalls bestätigte König Ferdinand I. unter dem 11. Oktober 1537 dem Bonus Bordogna de Taxis (Stammvater der Trientiner Linie der Freiherren von Taxis zu Bordogna und Vallenigra) den Besitz der Postämter Trient und Neumarkt (Egna). Der Sohn aus dieser Verbindung, Lorenzo Bordogna von Tassis, erhielt 1543 von seinem Onkel Simon die Würde eines kaiserlichen Postmeisters von Trient bestätigt. Durch eine geschickte Postpolitik gelang es der Familie mit dem Erwerb der Postämter Bozen (1576) und Neumarkt (1580) im Norden, Volargne und Roverbella gegen Verona im Venezianischen den eigenen Postbezirk abzurunden.

Am 20. Februar 1683 wurde die Konzession über das Postwesen in Trient, Bozen und Neumarkt der Familie Taxis zu Bordogna und Vallenigra – so lange deren vom männlichen Stamme vorhanden sind – erteilt. Am 13. Oktober 1708 wurde von Kaiser Joseph I. dieses *«perpetuirliche Sukzessionsrecht»* in ein wahres Mannlehen umgewandelt und die Familie beim Oberösterreichischen Lehenshof investiert. Durch die Familienkonvention vom 22. März 1710 wurde das Postlehen in ein Trientiner und Bozener Erblehen gespalten. Seitdem wechselte die Investitur zwischen den beiden Linien.

Unter Kaiser Karl VI. erfolgte am 18. Juli 1714 die erbliche Belehnung als *«Obriste Postmeister an der Etsch»*.

3. **Das Postlehen von Kollmann:** Die erzherzogliche Regierung zu Innsbruck hatte dem Ludwig von Taxis (aus der Linie Taxis in Kollmann am Kuntersweg/Tirol) – seit 1535 Zöllner und Postmeister in Kollmann – auch die Leitung der Postämter in Bozen (1550) und Brixen (1552) übertragen. Sein strategisch wichtiger Postbereich sicherte die südliche Flanke des Postkurses über den Brenner. Wegen Defraudation beim Postbetrieb wurde dessen Sohn Wilhelm 1576 durch den Tiroler Erzherzog aller Ämter enthoben. Diese Linie erlosch 1591 im Mannesstamm.

4. **Das Postlehen der Familie Paar durch Ferdinand II.:** Bereits am 11. Dezember 1596 hatte Erzherzog Ferdinand in seinen Erblanden (Steiermark, Kärnten und Krain) an den Obrist-Hofpostmeister Johann Baptist von Paar das Erbpostmeisteramt im Fürstentum Steyer (Steiermark) verliehen. Als Kaiser Ferdinand II. verlieh er am 4. September 1624 an Hanns Christoph Freiherrn von Paar das *«Obriste Hofpostmeisteramt über die Posten in den Erbkönigreichen Ungarn und Böhmen und deren incorporierten Provinzen, wie auch im Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns»* als erbliches Mannlehen.

5. **Das Postlehen in Ober- und Niederschlesien:** Die Schlesische Kammer in Breslau setzte ihren Kammerboten Tausacker 1596 als Postmeister für das Schlesische Postwesen ein.

6. **Postlehen im deutschen Reichsgebiet:** Unter gewissen Auflagen hatte Kaiser Rudolf II. (1576–1612) Leonhard I. von Taxis (Brüsseler Linie) unter dem 16. Juni 1595 den Bestallungsbrief König Philipps II. von Spanien aus dem Jahre 1557 – soweit es die von Spanien besoldeten Posten im deutschen Reichsgebiet betraf (Postkurs Brüssel–Trient) – bestätigt und ihn gleichzeitig zum kaiserlichen *«Generaloberstenpostmeister im Heiligen [Römischen] Reich»* ernannt. Damit war die Theorie geboren, daß das Recht, *«Posten in ganz Deutschland»* – grenzüberschreitend – anzulegen, ein kaiserliches Privileg und Reservat sei. Unter dem 6. November 1597 erhob Rudolf II. das Postwesen im Reich zu einem kaiserlichen Reichsregal, indem er die unberechtigte Ausübung des Nebenbotenwesens und der Metzgerposten unter Strafanordnung verbot. Kaiserliche Patente und Mandate versuchten zusätzlich, die *«posweise»* (d. h. mit Abwechslung von Postreitern und Pferden in bestimmten Abständen) Beförderung von Briefen dem alten städtischen Botenwesen zu verbieten.

7. **Das Postlehen in Rovereto:** Erzherzog Ferdinand Karl übertrug am 8. April 1649 das Postamt dem oberösterreichischem Regimentsrat und Kommissär an den italienischen Grenzen Grafen Cosmos de Cosmi und verlieh ihm das Postlehen am 22. Februar 1652 als ein Fideikommiß. Nach dem Aussterben der Linie wurde das Postlehen am 15. Juni 1740 dem

Matthias Cresseri von Breitenstein verliehen. Im Jahre 1753 hat Josef Modesto Graf von Bossi-Federigotti von Ochsenfeld den Konsens zum Kauf dieses Postlehens erhalten.

Nachdem im Jahre 1700 die spanische Linie der Habsburger ausgestorben war, kamen nach dem Spanischen Erbfolgekrieg und dem Rastatter Frieden 1714 die spanischen Nebenländer in Europa (Neapel-Sizilien, Mailand und Spanisch-Niederland) an die österreichischen Habsburger. Damit waren auch die bisher spanischen Postlehen des Hauses Thurn und Taxis bzw. ihrer Nebenlinien in

- **Mailand und Rom** (Mailändisch-Römische Linie des Hauses Thurn und Taxis) sowie
- **Österreich-Niederland** (der Fürsten von Thurn und Taxis in Brüssel)

unter den Einfluß von Österreich gelangt.

8. **Österreich-Niederland:** Kaiser Karl VI. hat 1725/29 – in seiner Eigenschaft als Herzog von Burgund, Lothringen und Brabant – die Post in Österreich-Niederland dem Fürsten von Thurn und Taxis zur Pacht überlassen.

9. **Das Mailändisch-Römische Postlehen:** Der zweitälteste Sohn des Roger von Taxis, **Simon von Taxis** (Stammvater der Mailändisch-Römischen Linie), wurde unter Karl V. (1516 spanischer König; 1519–1556 Deutscher Kaiser) im Jahre 1518 königlich-spanischer, ab 1519 kaiserlich Postmeister. Nach der Rückeroberung Mailands 1527 leitete er das kaiserliche Postwesen im gesamten lombardischen Herzogtum. Am 24. Mai 1538 ernannte ihn Kaiser Karl V. zu seinem Oberpostmeister im Herzogtum Mailand. Sein Postbezirk, der von den drei Hauptkursen Mailand–Rom, Mailand–Spanien und Mailand–Mantua durchquert wurde, reichte im Osten bis Cremona und Mantua, im Süden bis Piacenza, im Westen bis Alessandria und im Norden bis Como. Im Jahre 1537 wurde er kaiserlicher Postmeister in Rom und 1543 kaiserlicher Generalpostmeister.

Kaiser Karl VI. verlieh am 16. März 1740 dem Michele II. Principe delle Torre e Tassis aus der Mailändisch-Römischen Linie die österreichischen Postgerechtsame in Rom.

10. **Postprivilegien in Venedig:** Der dritte Sohn des Roger von Taxis, **David von Taxis** (Stammvater der Venezianischen Linie), war 1513 kaiserlicher Postmeister in Verona geworden; 1522/24 kaiserlicher Postmeister in Trient. Die Venezianische Linie des Hauses Thurn und Taxis war 1796 im Mannesstamm erloschen.

Das Reichspostlehen in Venedig: Nach dem Aussterben der Venezianischen Linie des Hauses Thurn und Taxis im Jahre 1796, verlieh Kaiser Franz II. in dem sog. »Flandrischen Reichspostlehen« am 23. Februar 1797 dem Franz Grafen von Colloredo das Oberste und General-Postmeisteramt im Staate Venedig und seinem ganzen Gebiet bis Triest.

Als Quellen wurden herangezogen:

Schwennicke, Detlev (Hrsg.): »Europäische Stammtafeln – Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten«, Neue Folge, Band V: Standesherrliche Häuser II. Marburg 1988.

Dallmeier, Martin: »Die kaiserliche Reichspost und das fürstliche Haus Thurn und Taxis (1490–1806), Seite 26–30. In: 500 Jahre Post – Thurn und Taxis«, Ausstellungskatalog. Regensburg 1990.

Effenberger, Eduard: »Geschichte der österreichischen Post«. Wien 1913.

² Moser, Johann Jacob: »Von der Teutschen Lehens-Verfassung nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen ...«, Erstes Buch: Von Reichs- und Reichs-Affter-Lehen; 4. Kapitel: Von der Norm, wornach in Reichs-Lehenssachen zu sprechen ist; § 2: Verträge zwischen dem Lehensherrn und den Vasallen; § 5: Privilegien; Seite 156. Frankfurt und Leipzig 1774.

³ Die Belehnung war sowohl durch den Thronfall (Haupt- oder Herrenfall) als auch durch den Nebenfall (oder Mannfall) eingeschränkt; d. h. das Lehen fiel beim Tode des Verleihenden oder Beliehenen grundsätzlich an den Lehensherrn zurück.

⁴ Die Aufwertung des Reichspostgeneralats zu einem Thronlehen war 1744 durch Kaiser Karl VII. erfolgt.

⁵ ZATT, Postakte 3901. Ferner: Dallmeier, Martin: »Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501–1806«, Seite 573, Regest 879, Posturkunde 649. In: Thurn und Taxis-Studien, Band 9/II Kallmünz 1977. Ferner: Münzberg: »500 Jahre Post / Thurn und Taxis 1490-1867«, Teil II, Seite 43–44; jeweils als Auszug.

⁶ Dallmeier, Martin: Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501–1806«, In: Thurn und Taxis-Studien, Band 9/I, Seite 108, und 9/II, Seite 147–148 und 152–154, Regest 333 und 339–341.

⁷ Lentner, Josef: »Die Gründungszeit der ersten taxisschen ordinari Reitpost auf der Strecke München–Wels (Wien)«, Seite 3. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1/1970, Seite 1–6.

⁸ Die Angaben und Eröffnungsdaten laut Münzberg, Werner: »Poststationskatalog« 1967 bzw. »500 Jahre Post – Thurn und Taxis 1490–1867, Teil II von 1994/95 führen hier nicht weiter. Danach wären eröffnet: Altheim 1738, Braunau 1726, Ried 1720 und Schärding 1724.

⁹ Raminger, Franz: »Postgeschichtliches aus dem Innviertel«, Seite 101–114. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2/1983.

¹⁰ Münzberg, Werner: »500 Jahre Post – Thurn und Taxis 1490–1867, Teil II von 1994/95, Seite 181–182 und 185, waren 5 Poststationen im Innviertel für die Zeit 1786, 1796 und 1805 bei dem Kaiserlichen Reichsoberpostamt München nachweisbar (FTTZ., Postakten 1145, 1154 und 791/2).

- ¹¹ Raminger; a.a.O., Seite 113. Hier fällt im Vergleich zu den anderen Stationen auf, daß die Posthalter ganz offensichtlich nicht zur Kaiserlichen Reichspost gehörten. Eisenbirn findet auch in dem »Poststationskatalog« von Münzberg aus den Jahren 1967 und 1994 keine Erwähnung.
- ¹² »Post-Visitations-Protokoll über die Verhältnisse im Bezirke des Kayserl. Reichs-Oberpostamts München im Jahre 1750«, Seite 47 und 54. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern. Heft 1/1940, Seite 47-60.
- ¹³ Moser, Johann Jacob: »Der Tschechener Friedensschluß vom Jahre 1779 mit Anmerkungen als eine Fortsetzung der Staatsgeschichte des zwischen Österreich und Preußen in den Jahren 1778 und 1779 geführten Krieges«, Seite 82–83. Frankfurt am Main 1779.
- ¹⁴ Becher, Siegfried: »Das österreichische Münzwesen vom Jahre 1524 in historischer, statistischer und legislativer Hinsicht«, Band 1, Seite 105. Wien 1838.
- ¹⁵ Moser, Johann Jacob: »Von der Teutschen Lehens-Verfassung nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen ...«, Erstes Buch: Von Reichs- und Reichs-Affter-Lehen; 4. Kapitel: Von der Norm, wornach in Reichslehenssachen zu sprechen ist; §2: Verträge zwischen dem Lehensherrn und den Vasallen; § 5: Privilegien; Seite 156. Frankfurt und Leipzig 1774.
- ¹⁶ 1530: Belehnung in Tirol und angehörigen Landen: Bestallung für Joseph von Taxis (Innsbrucker Linie) vom 13. März über das Oberste Postmeisteramt durch König und Erzherzog Ferdinand
- ¹⁷ Dallmeier, Martin: »Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501–1806«, Seite 573, Regest 879. In: Thurn und Taxis-Studien, Band 9/II. Kallmünz 1977. Ferner: Münzberg: »500 Jahre Post / Thurn und Taxis 1490–1867«, Teil II, Seite 43–44.
- ¹⁸ Hofkammerarchiv Wien (HKA), Camerale Faszikel 9, Band 387, Blatt 325.
- ¹⁹ In Österreich wurde die Recommandationgebühr erstmals mit der Taxregulierung vom 1. Januar 1779 eingeführt.
- ²⁰ Habermann, Roland: »Die Poststation von Eisenbirn. Die Friedenslinde von Eisenbirn«. Auch F. Raminger (siehe Anmerkung 9) bestätigt auf Seite 108, daß die Station Sigharting zu Österreich gehörte.
- ²¹ Salva Guardia, ein Lehnwort aus dem Spanischen, war ursprünglich die Schutzwache, die ein Truppenkommandeur zur Sicherung eines Objektes aufstellen ließ. Der Name wurde seit dem Dreißigjährigen Krieg dann auch für Schutzbriefe gebraucht.
- ²² Wurth, Rüdiger: »Der Brief in Vergangenheit und Gegenwart Österreichs als zeitgeschichtliches Dokument«, Seite 26–28. In: Österreichisches Jahrbuch 1979 für Postgeschichte und Philatelie, Seite 6–97.
- ²³ Mitterbauer, Rudolf: »Altheim: Ein Ort mit Postgeschichte«, aus einem bisher unveröffentlichtem Manuskript. Danach liegen folgende Quellen zugrunde: HKA [Hofkammerarchiv Wien], Camerale Fasz. 9, Bd. 481, Subd. 3, Nr. 247 sowie Bd. 485, Subd. 3, Nr. 125.
- ²⁴ Mitterbauer, a.a.O. Danach liegt folgende Quelle zugrunde: HKA [Hofkammerarchiv Wien], Paar-Akten 1798–1803, Bund 20, Nr. 290.
- ²⁵ Dallmeier (1985); a.a.O., Seite 100.
- ²⁶ Münzberg, Werner: »Thurn und Taxis 1490–1867 / Stationskatalog der Thurn und Taxis-Post«, 1994, Seite K–24. Der Verfasser unterstellt, daß Münzberg ein entsprechend datierter Brief vorlag, da ihm die drei anderen Stempel im Taxis-Archiv offensichtlich unbekannt geblieben sind. Möglicherweise ist die Datierung aber auch auf Grund des theoretischen Einführungsdatums der Rayonstempel erfolgt.
- ²⁷ Mitterbauer, a.a.O.
- ²⁸ Zitiert nach dem Ausstellungskatalog: »Zwei Jahrtausende Postwesen – Vom cursus publicus zum Satelliten«, Seite 97. Danach ist dieser Vertrag erwähnt in der Postakte 3909 im FTTZ.
- ²⁹ Oer, Rudolfine von: »Der Friede von Preßburg«, Seite 228 und 188. Münster 1965. Ferner: Beer, Adolf: »Zehn Jahre österreichische Politik 1801–1810«, Seite 217. Leipzig 1877.
- ³⁰ Bittner, Ludwig: »Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge – II. Die österreichischen Staatsverträge von 1763 bis 1847, Nr. 1491, 1493, 1496 und 1499. In: Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs«. Wien 1909.
- ³¹ Riedel, Erhard: »Zur Geschichte des Postwesens im Innviertel«. In: Oberösterreichische Heimatblätter, Heft 3/1950, Seite 259–263.
- ³² Postakte 9411 und 9412 im FTTZ: »Die neue k. k. Taxordnung bei den Poststationen im Innviertel, dann die Behandlung der Briefe im Innviertel überhaupt«, Jahrgg. 1807, sowie: »Einführung der neuen erhöhten österr. Tarife bei den Posten im Innviertel«, Jahrgg. 1806/07.
- ³³ Postakte 3909 im FTTZ, Regensburg.
- ³⁴ Wurth, Rüdiger: »200 Jahre österreichisches Innviertel in posthistorischer Sicht«, Seite 98–103. In: Österreichisches Jahrbuch 19979 – Postgeschichte und Philatelie. Wien 1979 (HKA, Cam. Fasz. 9, Bd. 544, Subd. 5, Nr. 733).
- ³⁵ Postakte 3909 im FTTZ in Regensburg.
- ³⁶ Meindl, Konrad: »Geschichte der Stadt Ried in Oberösterreich«. München 1899.

- ³⁷ Napoleons Stief- und Adoptivsohn Eugène Beauharnais, Vizekönig von Italien, war seit dem 13. Januar 1806 mit der Tochter Auguste Amalie des bayerischen Königs verheiratet. Am 7./8. April 1806 hatte der badische Kronprinz Karl eine Nichte der Kaiserin und Adoptivtochter Napoleons, Stéphanie de Beauharnais (»Princesse de l'Empire française«) in Paris geheiratet. Dagegen war der jüngste Bruder Napoleons, Jérôme, mit der Tochter des württembergischen Königs seit dem 23. August 1807 verheiratet.
- ³⁸ Steiner, Gustav: »Napoleon I. – Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaftszeit des Grafen Auguste de Talleyrand«, Seite 315. Zürich 1907.
- ³⁹ Vergleiche: Correspondance Napoléon. XII, 9777, Seite 22–23 an Berthier, 8. Februar 1806 (zitiert nach Oer, a.a.O., Seite 216).
- ⁴⁰ Meindl; a.a.O., Seite 552 und 554.
- ⁴¹ Andere Reservierte Provinzen Napoleons waren: Die Fürstentümer Bayreuth, Fulda, Hanau, das Land Hannover (»Pays d'Hanovre«), das Herzogtum Lauenburg und der rechtsrheinische Rest der Grafschaft Katzenelnbogen.
- ⁴² Lediglich Bayern hatte sich mit der Verfassung vom 1. Mai 1808 in Anlehnung an den »Code Napoléon« eine modernere Verfassung gegeben. Danach war der Regent ein Organ des Staates und das Staats- und Familiengut waren nun streng getrennt. Das Königreich Bayern hatte aufgehört, Familienbesitz des Regenten zu sein.
- ⁴³ Unmittelbar nach Jahresbeginn findet sich auch in Salzburg der französische Postinspektor Nogier als verantwortlich für »l'administration des postes de la province de Salzbourg«. Siehe: Wurth, Rüdiger: »Das Hoch- und Erzstift Salzburg – Sein Postwesen bis zur Säkularisation und den schließlichen Übergang in den österreichischen Staatsverband«, Seite 50. In: Österreichisches Jahrbuch 1981 für Postgeschichte und Philatelie.
- ⁴⁴ »Rieder-Regierungs-Blatt«, Nr. 14, mit Nr. 3862.
- ⁴⁵ Meindl; a.a.O., Seite 569.
- ⁴⁶ »Rieder-Regierungs-Blatt«, Nr. 9, vom 3. März 1810. Die Herausgabedaten auf den Titelblättern liegen oftmals vor den Daten der einzelnen Mitteilungen und markieren daher wohl nur, wann dieses Blatt nach der periodischen Zählweise eigentlich hätte erscheinen sollen. Da dies irritierte, sind dies theoretischen Herausgabedaten wohl später entfallen.
- ⁴⁷ »Rieder-Regierungs-Blatt«, Nr. 12, vom 24. März 1810. Wegen der Datumsangabe siehe Anmerkung 46.
- ⁴⁸ »Rieder-Regierungs-Blatt«, Nr. 11, vom 17. März 1810. Siehe auch: Postakte 3909 im FTTZ in Regensburg.
- ⁴⁹ Lenz, Anton: »Neu bearbeitetes Post- und Reisehandbuch durch die k. k. Erblande, einen großen Theil des röm. Reiches, ganz Italien, Sachsen, und Preußen ... und Dänemark«. Heft IV: »Postkurse der Reichs-Städte nämlich durch Oberösterreich, das Innviertel, Franken, ... Bayern und die Schweiz«, Seite 7–8. Wien 1796. Danach betrug der Umweg über Passau 3 Posten (= 6 Meilen).
- ⁵⁰ Meindl; a.a.O., Seite 570-571.
- ⁵¹ »Königlich Baierisches Regierungsblatt«, 1807, 32. Stück, Seite 1231.
- ⁵² Das »Rieder-Intelligenz-Blatt« ist ein »Regierungsblatt« und beinhaltet in der ersten Ausgabe das Besitzergreifungspatent. Es behandelt die rechtliche Angleichung während dieser Übergangsphase an die bayerischen Verhältnisse und erschien bis Ende 1810. Die Bekanntmachungen der Ämter fanden ihre Fortsetzung in den Kreis-Intelligenzblättern von Salzburg und Passau.
- ⁵³ Akte MA 3545 im BayHStA München.
- ⁵⁴ Linseisen, Karl: »Die Post im Zeichen des Passauer Wolfs – Das Kgl. bayer. Postamt Passau«, Seite 287. In: APB, Heft 2/1987, Seite 283–310.

Verzeichnis der Abbildungen und Anlagen:

- Sfr. Karl Bauer, Regensburg: Abb. 10;
 Sfr. Rudolf Mitterbauer, Altheim : Abb. 4;
 Sfr. Fritz Puschmann, Fa. ÖPHILA, Wien: Abb. 17 und 18;
 Sfr. Franz Raminger, Ried: Abb. 1, 8 und 19 sowie Anlage 1 (überarbeitet);
 Stadtarchiv Ried: Abb. auf der Titelseite, 15 und 16 sowie Anlage 5 und 6;
 Thurn und Taxis, Zentralarchiv, Regensburg: Abb. 2, 3, 5–7, 9, 11, 13 und 14 sowie Anlage 2.

— — — — —

Anlage 1

Innviertler Posthalter über drei Jahrhunderte

Altheim

1691–1701 *Johann Grätinger*, Posthalter in Ried, scheint auch als Posthalter von Altheim auf.
1701–1750 *Joseph Kaindl*, Weißbierwirt in Altheim wird zum kaiserl. Reichsposthalter ernannt.
1750–1752 Tochter *Ursula* übernimmt das Postanwesen und verheiratet sich mit *Joseph Mathias von Härrene*, auch *Härerner* geschrieben.*
1752–1768 *Joseph Mathias von Härrene*, kaiserl. Reichsposthalter.
1769 *Maria Ursula von Härrene* verheiratet sich in zweiter Ehe mit *Joseph Ignaz Poth*. Ob seiner Verdienste bei der „Bekämpfung der Österreicher“ wurde er in den Adelsstand erhoben.
1769–1795 *Josef Ignaz von Poth*, kaiserlicher Reichsposthalter.
1795–1845 *Ignaz Titus von Poth*, kaiserlicher Reichsposthalter, später dann k.k. Postmeister.
1815 wurde *Ignaz Titus von Poth* in das Adelsregister des Bayerischen Königreiches eingetragen.
1845–1878 *Georg von Poth*, k.k. Postmeister.

Braunau

1694–1701 *Postmeister Illy*, erster namentlich bekannter Posthalter von Braunau.
1701–1750 *Joseph Pächer*, Schwiegersohn des *Illy*, übernimmt die Braunauer Poststation und wird zum kaiserlichen Reichsposthalter ernannt.
1750–1770 *Kajetan Sandtner*, kaiserlicher Reichsposthalter.
1770–1790 *Franz Joseph Poll*, kaiserlicher Reichspostverwalter.
1790–1803 dessen Witwe „*Pollin*“, kaiserl. Reichspostverwalterin.
1803–1829 *Joseph Leeb*, kaiserlicher Reichspostverwalter.
1838–1878 *Friedrich Leeb*, k.k. Postmeister (Von 1830–1838 fehlen nähere Angaben, die Braunauer Poststation dürfte jedoch im Besitz der Familie *Leeb* gewesen sein.)

Eisenbirn

1642–1654 *Hans Georg (Wolf) Peckh*
1654–1694 *Joseph Pogn*
1694–1710 *Mathias Terpinitz*
1710–1743 *Franz Anton Dosch*
1743–1775 *Joseph Anton Dosch*
1775–1782 *Carl Neuner*
(Im Jahre 1782 wurde die Poststation Eisenbirn aufgelöst).

Ried

1643–1652 *Hanns Aigner*, scheint im Rieder Traungsbuch als Postmeister auf.
1652–1675 *Adam Ebersperger*, Posthalter
1675–1704 *Johann Grätinger*, kaiserl. Reichsposthalter
1704–1721 *Johann Grätinger*, der Jüngere, kaiserl. Reichsposthalter
1721–1740 *Antonius Grätinger*, kaiserl. Reichsposthalter
1740–1780 *Joseph Anton Heyß*, kaiserl. Reichsposthalter
1780–1810 *Franz Xaver Heyß*, kaiserl. Reichsposthalter
1810–1811 *Karl Freiherr von Mühlholz*, königl. bayer. Postmeister
1811–1841 *Franz Xaver Heyß*, königl. bayer. Postverwalter, später k.k. Postmeister
1841–1842 *Johann Heyß*, k.k. Postmeister
1842–1851 *Franz Ott*, k.k. Postmeister
1851–1893 *Anton Hauer*, k.k. Postmeister

Schärding

1640, *Simon Hofbauer* scheint als Postbeförderer auf.
1692–1703 *Benedikt Winkler*, Posthalter
1703–1725 *Jakob Gerhardinger*, Posthalter
1725–1732 *Johann Martin Gerhardinger*, Posthalter
1732–1736 *Johann Benno Holzmayr*, kaiserl. Reichsposthalter
1736–1740 *Max Dominik Zellner*, kaiserl. Reichsposthalter
1740–1757 *Kilian Fenzl*, kaiserl. Reichsposthalter
1757–1769 *Christian Fenzl*, kaiserl. Reichsposthalter
1769–1802 *Kilian Ignaz Dosch*, kaiserl. Reichsposthalter
1802–1805 *Anton Dosch*, kaiserl. Reichsposthalter
1805–1809 *Seraphin Kickinger*, kaiserl. Reichsposthalter
1809–1810 *Max Gangl*, kaiserl. Reichsposthalter
1810–1811 *Franz Xaver Heyß*, königl. bayer. Postverwalter.
1811–1832 *Leopold Peyrer*, kaiserl. Reichsposthalter
1832–1833 *Joseph Ott*, k.k. Postmeister
1833–1863 *Ignaz von Poth*, k.k. Postmeister

Das »*Post-Visitations-Protokoll über die Verhältnisse im Bezirke des Kayserl. Reichs-Oberpostamts München im Jahre 1750*« (siehe: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1/1940, Seite 47–60) vermerkt keine Poststation Eisenbirn. Da außerdem nur für die Inhaber dieser Poststation keine Titel wie »*Kaiserlicher Posthalter*« o. ä. angegeben sind, darf dies als weiterer Hinweis gewertet werden, daß diese Station zu Oberösterreich gehörte.

Die Übernahme dieser Zusammenstellung ist dem Beitrag von Franz Raminger »*Postgeschichtliches aus dem Innviertel*« in Heft 2/1983 in »*Archiv für Postgeschichte in Bayern*« entnommen worden. Einige Änderungen entsprechen den neusten Erkenntnissen (Stand: Dezember 2000).

allen denen, so bey dem Postweesen befehlet, und demselben verwandt sind, wie auch denen auf der Post hin und wieder reisenden, bekant, und unbekantten Personen, Courieren, gleichfalls allen und jeden Unseren zu Post, und Fuß einquartirend, oder durchreisenden Kriegs, Rüstern, denen dieses Unser kaiserl. königl. Patent zu ersehen, zu lesen, oder zu hören vorzukommt, Unsere kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und guten auch zu vernehmen: welschergehaltn Wir zur Aufrechthaltung des Post-Regalis, und Abshinderung aller Mißbräuchen, und Unordnungen allergnädigst und ernstlich befehlen, daß

I^{mo} aufser Unseren eignen Sachen, und so vor uns selbst, oder von Unseren nachgesetzten Stellen, und Directorien in Unseren Namen, und Angelegenheiten aufgegeben werden möchten, Niemand, wer der auch immer seye, einige Truhen, Schachteln, Verschläge, oder andre dreyer Sachen, so die ordinari Posten beschweren, und retardiren, zur Beförderung aufgeben, noch die Postmeister solche annehmen, sondern die Aufseher damit auf Absehung einer Exakte. wenn ihnen an schleuniger Befestung gelegen ist, oder auf den erstickten Post- Wagen anreisen sollen, also sie diese ihre Bagege forbringen lassen können, wie dann auch nirgends als bey denen Haupt-Postämtern erlaubt ist, mit der Ordinari einen Passagier fahren zu lassen, welche letztere Erlaubniß jedoch auf keine andere, als wohlbekannte, und accreditirte Leute erstreckt werden darf; Eben so wollen und befehlen Wir

2^{do} daß alle und jede, so sich der Post reitend, oder fahrend bedienen, sie seyen wer sie wollen, die auf einer Station anstehende ordinari, oder extraordinari Posten, welche eben schon abzugehen bereit wären, keineswegs mit sich nehmen, oder mit sich führen sollen; wie dann auch die Passagiers sich auch aller Drohungen, und Thätigkeiten sowohl gegen die Post-Beförderer, als ihre Knechte gänzlich enthalten, und zu anderen ernstlichen Einmischen nicht Anlaß geben sollen, wie sie dann bey ein- oder anderen verübenden Thätigkeiten, Schlägen, oder Verwundungen, bey anderen Posten gar nicht befehren, sondern noch darzu, wie weiteres wird angeführt werden, besonders sollen bestraft werden; anseht wollen wir den unerlaubten Mißbrauch, daß die Bediente auf dem Kurstocher einige Posten oder Stöße führen, und hiermit sowohl auf den Postknecht, als auch auf die Pferde zu schlagen, und selbe zu überjagen, und zu übertrieben pflegen, gänzlich abgestellt wissen; Desgleichen demnach hiemit auf das nachdrucksamste, daß hiemit kein Bedienter, er mag außsöhren, wenn er wolle, sich unterfangen solle, auf dem Kurstocher eine Post zu führen, viel weniger solche wider den Postillon, oder die Pferde zu gebrauchen, da ansonsten, und im widerigen Fall der Passagier, bis die Posten im Posthaus zurückgelassen seyn wird, nicht befehren werden, sondern auch, wann ein Excess wirklich beschehen seyn sollte, zu Erkennung des außgesetzten Schadens alsdort bey wirklicher Aufhaltung seiner Person verhalten werden soll.

Da

ir Maria Theresia,
von Gottes Gnade
den Römische Kaiserinn,
Wittib, Königin zu
Hungarn, Böhheim, Dal-
mation, Croatien, Sla-
vonien, Galizien, und
Lodomerien ic. Erzhertzoginn zu Oesterreich; Her-
zoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und
zu Krain; Großfürstinn zu Siebenbürgen; Mark-
gräfinn zu Mähren; Herzoginn zu Warand, zu Lim-
burg, zu Lurenburg, und zu Gelben, zu Württem-
berg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland,
zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla,
zu Aufschwiz, und Zator; Fürstinn zu Schwaben;
gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu
Tyrol, zu Hennegau, zu Neuburg, zu Görz, und zu
Gradisca; Markgräfinn des Heiligen Römischen
Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz;
Gräfinn zu Namur; Frau auf der Windischen
Mark, und zu Mecheln ic. verwittibte Herzoginn
zu Lotharingen, und Barr; Groß- Herzoginn zu
Toscana, ic. ic.

ambieten allen, und jeden kaiserl. königl. landesfürstlichen auch privat-geistlich, und weltlichen Dominien, Berrichten, Gültren-Weßern, Städt, und Märkten, wann denen diesfalligen Beamten, und Untertanen, was Würden, Standes, oder Wesens die in dem Schynvittel des Erzhertzogthums Oesterreich ob der Enns sitz, und wohnhaft sind, nicht weniger allen und jeden Postmeistern, Verwaltern, Postbeförderern, und allen

Post 12. R. der betreffende Postmeister ihnen Hülff leistenden Parteyen abzu-
sichren berechtigt seyn solle, und sollen von dieser Hülffleistung in den Städten
und Märkten auch die Landwirthschaftler selbst, und überhaupt Niemand, als
die Inhaber der Herrschaften ausgenommen seyn, und damit nicht etwa

5^o auch durch Verbauung der all- gewöhnlichen Post- Strigen
wegen des zu nehmen habenden Umweges die ordinari Posten und Enaffern
zu Unfern, und des Publici Nachtheil aufzuehalten werden; als wollen Wir
gnädigst, daß nicht nur allein diejenige Post-Steige, und Straßen, so bis-
hero gebraucht worden, und noch unverbauet sind, noch ferners also unvers-
bauet gelassen, sondern auch diejenige, so schon wirklich verbauet, und zu-
geschlossen worden, auf Weges- und Anzeigung eines Postmeisters alsogleich
widerum eröffnet, und beifindig offen gelassen, all derley Post-Steig und
Straßen in guten Stand erhalten, zu dem Ende von denen, welchen es ob-
liegt, die nothwendige Reparierung zu rechter Zeit fürzusehen, wie dann
auch in jenem Falle, wann die Straßen, und Wege wegen nassen und üblen
Wetters, oder sich ergießenden Gewässer also verderbet, daß die Posten weder
bey Tag noch Nacht sühlich durchkommen können, die Postknechte auch in
absehbigen Wegen, und Thainen durchgelassen, ja sie selbst in derley Nothfällen
die Zäune durchzubrechen befugt seyn, die Thauern hingegen ihnen besterwe-
gen in ihrem Hin- oder Rücktritt die mindeste Ungelegenheit zu machen sich
nicht anzuweisen, *whoviam se non esse* aller Schärfe abgestraffet werden sollen,
jedoch versichet sich von selbst, daß die Postknechte nur in äußerster Noth-
fällen durch die absehbige Wege und Thaine fahren, auch allenfalls die Zäune
selbst durchbrechen sollen, massen, wenn sie solches ohne Noth verübten, dies
selbst wegen dieser Excellenz schärfest bestrafft werden würden, und die Post-
meister auch hierinfaß für ihre Postillons, und Knechte zu halten haben.

6^o durch so vielfältige Aufzählung großer Strafen, und schwerer
Straffen, auch so stark- und ungewöhnliches Ubertreiben deren Posten, die
Pferde trum, untüchtig, und manchmal gar zu Boden geritten werden; Als
wollen Wir hiermit ebenfalls ernstlich anbefohlen haben, daß man von einer
Postreisenden Person dem uralten Gebrauch nach, einig- Eruchen, Küsten, oder
Knechten, so über 40. höchstens 50. Pfund schwer ist, auf ein Pferd gerech-
net, mit der Post zu führen, nicht annehmen, auch, da ein- oder anderer
aus Muthwillen oder Frevel oder übermäßiger Strapazierung ein Pferd un-
tüchtig, oder gar zu Schaden reiten würde, derselbe dem Postmeister wegen
solchen Schaden Erzeugung zu leisten schuldig, ansey keiner Befugte seyn
solte, die von voriger Post geschabte Pferde weiter, als bis auf die nächstgeheu-
de Post zu gebrauchen, sondern es solle ein jederderer bey jeder Post sowohl,
als unterweges die Pferde zu wecheln gehalten seyn; Vorwärts

7^{mo}

Dahingegen die sammentliche Postmeister die auf der Post reitend
Parteyen, so bald sie auf ihrer Station ankommen, jederzeit schleunigst
und gut beförderen, und solche bey gutem Wege in einem bestresten
Trapp auf die nächste Post- Station führen lassen, und zu dem Ende
jedereit taugliche Pferde unterhalten sollen, wie dann bey einer baggen
vorkommenden gehinderten Klage der Postmeister jedesmal mit einer Straffe
von 10. fl. unnachlässlich beleyet werden solle.

3^{io} Wollen wir ernstlich verbotten haben, daß hiinjuro keinem
mehr, wer der auch seye, gestattet, und zugelassen werden solle, mit Ver-
drohung oder Gewalt, ein oder mehrere Pferde aus denen Städten zu neh-
men, oder auch die Postmeister hierzu zu nöthigen, oder sonst sie, und
ihre Leute mit schimpflichen Worten, Bedrohungen, Schlägen, Stößen,
Verwunden, oder auf andere ungebührliche Weise zu tractiren, sondern, da
einer über diese Warnung auf dergleichen eigenhändige Freveln, und Muth-
willen betroffen, und überzaget wurde, derselbe neßb Erkennung des alle-
nialigen Schadens zur Straffe 100. fl. unnachlässlich zu bezahlen, jener aber,
so es nicht im Vermögen hat, solche Straffe an den Leib auszusuchen, und zu
büßen schuldig seyn solle; wie Wir dann nicht allein denen Post- Beförderern
wider diejenige, welche Gewalt brauchen, die Noth- und Wegewehr hiemit
gnädigst verstaten, sondern auch allen Obrigkeiten, und Gerichtern in denen
Städte- und *amarcas* *amarcas*, und anderen *amarcas* *amarcas* gemessen, und ernst-
lich anbefohlen, daß sie denen Postmeistern, und Post- Beförderern auf ihre
Zuruffung, und gegen Vorweisung dieses Unseres General- Mandats wider
dergleichen Gewaltübende alle gebührende Amilienz leisten, sondern auch den
Zurückhaltung besagter Passagiers alsogleich thun, widrigenfalls, und
auch mit Anhaltung besagter Hülffleistung verweigert werden, sie Unfern nach-
da sie solche angeführte Hülffleistung verweigert wurden, sie Unfern nach-
gerichten Obrigkeiten nicht allein das verweirte Penale, sondern auch den
ihnen Postmeistern, oder ihren Eruchten zugesügt, oder weiters darans ent-
stehenden Nachtheil, und Schaden selbst abzustatten schuldig seyn, und
noch darzu von Uns unversohnt abgestraffet werden sollen, und wann es

4^o sich ereignete, daß etwa fürstliche Personen, Reichthümer, oder
ander Leute von Distinction, oder auch gemeint auf der Post reisen, und
etwa mehrere Pferde, als die Postverwaltere, und Postmeister zu halten
schuldig, vornehmten haben; in diesen und derley Fällen wird allen Orts-
Obrigkeiten, oder Gerichtern, und in specie dem Kreidamt hiemit ernstlich
anbefohlen, daß sie denen Postmeistern, und Post- Beförderern ohne einig
Verzögerung jedesmal zu Hülff kommen, und ihre unterhabende Bürger, oder
Unterthanen dahin anhalten, daß sie ihnen die nöthigste Pferde, und an-
dere Nothdurften ohne aller Ausflucht trühen, in das Postamt stellen, und
gegen Verzahlung des Postgeldes einspannen sollen; wo von jedwedem Pferd
auf einer einfachen Post 6 R., vor 1; Post 9 R., und vor eine doppelte
Post

fl 2

⁷ ^{ma.} Wir weiters ernstlich gebieten, daß die Landkutscher, Lehensrüßter, und Wothen sich nicht mehr untersehen sollen, auf denen Post: Stationen einige Briefe zu sammeln, oder auszuhändigen, sondern sie sollen dem von Uns untereinflens publicirten Wothens-Patent in all- und jedem auf das genaueste, und bey Vermeidung der darinnen vorgezeichneten Straffe nachzuleben gehalten seyn. Amtechst wird auch denen Wothsen, und Landkutschern, die Reifende von einer Post-Station, oder unterwegs abwendig zu machen, ein Posthorn heimlich, oder öffentlich zu führen, Leute mit vorreitenden Knechten, und aufgebundenen Felleisen zu beschweren, und unterwegs einige Pferd-Wechselungen zu halten, alles Ernstes verboten, sondern es sollen dieselbe ihre Leute, welche sie von dem ersten Ort hinwegführen, mit einerley Pferden bis an den Ort, wohin sie gedungen worden, beschweren; wie dann dermalen bey nummehr erweiteren Gränzen des Landes ob der Ens zur Abwechslung für die Land- und Lehenskutscher, dann sonstige Fuhrleute gegen den Reich die Stationen Passau, Riechhofen, und Wärfel bestimmt sind; wovon auch denen Postreisenden nicht erlaubt seyn solle, unterwegs von der Post sich abzuwenden, und eine andere Gelegenheit zu nehmen, es sey wann, sie haben sich auf einem Ort drey Tage aufgeschalten, oder die Umstände erfordereten bey ermaingend, ordentlichen Post-Curs auf ein außer der Post-Strassn liegendes Gut sich zu begeben, wo sodann ihnen freysehen solle, sich der Post, oder eines andern Fuhrwerks zu bedienen, allermaßen Wir allen Wirthen, Bürgern, und Bauern auf dem Land ausdrücklich verbieten, die Reifende auf der Post-Straffe um was Geld mit geburtlichen Weiden, oder Calefchen zu beschweren, und solle ihnen alleinig mit Zeiselwägen (worunter aber kein anderer, als welche ohne Eck, noch mit andern Decken, als rohrenen Decken versehen sind, verstanden werden mögen) um das Geld zu fahren bevorzichen, auch den Wirthen nicht erlaubt seyn, einem Passagier, unter was für einem Vorwand es immer geschähen, ein Reitpferd zu geben, massen in jenem Falle, wann ein Wirth, Bürger, oder Bauer mit einigen Passagiers auf der Post-Straffe, oder durch eine Post-Station fahrend, oder solche geführten umfahrend angetroffen wurde, der erste ihn tretende Postmeister ihm die Pferde auszulpannen berechtigt, und solche Pferde in Commissum ipso facto verfallen seyn sollen, wie dann auch in jenem Falle, wann die Landkutscher, Wothsen, Wirthe, und Bauern auf dem Lande betreten wurden, daß sie gegeneinander ordentlich Pferde gewechselt, und einer dem andern die Reifende mit oder ohne Posthorn auf Postort zuführte, die Postmeister befügt, oder berechtigt seyn sollen, ihnen nicht allein das Posthorn, sondern auch die Pferde, wie es von Alters her aeblich, und statuet ist, in der Hinreise, oder Zurückkunft ipso facto hinwegzunehmen, und an Unsere Landeshauptmannschaft hierüber die scharfe Anzeige zu machen, dann auch jedes Orts Obrigkeit in demselben die nöthige Assistenz zu leisten haben wird.

W

Wenn aber ein Passagier von einem Ort, wo kein Post- oder Landkutscher wäre, abzufahren gedenkete, so solle dem Bürger, Bauer, oder Wirth denselben bis auf die nächste Post-Station um das Geld auch mit Calefch, und gedeckten Wägen zu führen erlaubt seyn, welches auch ihnen Bürgern, Bauern, und Wirthen in jenem Falle zu statten kommen solle, wann ein Passagier ausser der Post-Straffen von einem Ort, wo keine Post, oder Landkutscher vorhanden, auf ein anderes auf der Post-Straffe nicht liegendes Ort, nach welchem die Post-Straffe nicht zu betreten ist, reisen wollte.

⁸ ^{vo.} Wollen Wir gnädigst, daß im Falle es die Nothdurft erfordere, irgendwo neue Post-Stationen anzulegen, oder die alte auf andere Orte zu transferiren, den Postmeistern, wenn sie mit einigen Wohn- oder Stallungen nicht selbst versehen, ein zur Post anständiges Quartier, und genauesame Stallung gegen Wegzählung eines leidentlichen Besandes unweigerlich anzuweisen, und mit allem guten Willen an Hand gegangen, ingleichen, wann sie sich ein eigenes Haus, oder Grundstücke zu mehreren Nutzen ihrer Wirthschaft ankaufen wollten, ihnen der Kauf nicht schwer gemacht werden solle.

⁹ ^{no.} Endlich haben Wir das hier anverwahrte Regulament, nach welchem die Zinsk- und Schmirer-Gelder von denen Passagiers zu Einbandhalsung aller Exceßten abgehöriget werden sollen, zu bestimmnen befunden.

Amtechst finden Wir nöthig, in Ansehung deren denen Postämtern aufgegeben werdenden baaren Geldern, Obligationen, oder Preuosen, und damit eines Theils die Postämter vor dem Empfang dessen, wofür sie haften sollen, vollkommen gesichert seyn, andern Theils aber jenen, so einige Preuosen wirklich aufgeben, der diefällige Verweis auf das möglichste erziehet werden möge, nachfolgende Vorkehrung zu treffen, und zu verordnen, und zwar

Erstens: Sollen die Postämter für die in Unseren Erbländern aufzugebene Gelder, Banco-Zettel, Obligationen extundis publicis, oder Privat-Schuldverschreibungen, dann andere Preuosen bloß damals zu haften haben, wenn die Briefe offen zu der Postämtern gebracht, die darinnen enthaltenen Stücke, und deren selbstigen eigentlicher Werth demselben vorgezeigt, und hierfür ein Receptisse mit Benennung aller Stücke ausgefertiget seyn wird. Wer nun

Zwey-

Zweitens: dieser Vorsicht sich gebrauchen will, selbst wird der existente Schaden unmittelfach von dem Postamt ersetzt werden, wenn die in dem Recepte mithaltene Summe ganz, oder zum Theil durch Untreue, oder Nachlässigkeit der wirklich verpflichteten Beamten, oder der Poststationen verlohren, oder zu Grund gehen sollten, wo sodann dem Postamt bevorzueht, die Ursache dieses Verlustes auffindig zu machen, und diefalls an den betreffenden Postämtern und Stationen wegen ihrer unterstehenden Beamten, Kauten, und Poststationen den Regreis zu suchen. Sedoch hat

Drittens: Das Postamt auch in obigem Fall nur für die Untreue, oder Nachlässigkeit der in Unseren deutsch- und hungarischen Erb- Ländern angestellten Beamten und Poststationen, keineswegs aber für jenen Schaden, so sich außer Unseren Erbländern ereignen dürfte, zu haften. So wie auch

Viertens: wegen des durch unvoorgesehene Zufälle, als Feins beschmachten, Straffenraubens, Feuerbrand, oder Ueberschwemmung ic. entstandenen Schadens kein Ersatz gefordert werden kann. Sollte jedoch

Fünftens: Selbnd obiger Vorschriften sich nicht gebrauchen wollen, so ist er von dem Postamt keine Entschädigung zu fordern berechtigt, massen außer obgedachten Recepte keine andere Probe einiger aufgegebenen Prectien angenommen werden wird, oder bey Gericht als gültig, und zurreichend angesehen werden kann. Gleichfalls werden

Sechstens: dem Postamt daran gelegen ist, den sich etwa ereignenden Verlust einiger gegen Recepte ausgegebenen Prectien, sobald möglich zu ersetzen, damit die gehörige Untersuchung ungesäumt geschehen, die nothige Vorkehrung veranfaßet, und der weitere Regreis genommen werden könne, haben diejenige, welche dergleichen in Verlust gerathene Prectien aufzugeben, sich bey dem Aufgabamt, falls der beschworte Brief an ein in Unseren Erbländern liegendes Ort adressirt wäre, inner 3. Monaten von dem Tage der Aufgebung anzurechnen, falls er aber an ein außer Unseren Erbländern liegendes Ort bestimmt wäre, inner 6. Monaten allsonstschristlich zu melden, wie im widrigen das Postamt weiters zu haften keineswegs verbunden seyn, auch eine dergleichen Forderung unter keinem, wie immer Namen habenden Vorwand, oder Entschuldigung mehr angefordert werden soll.

Und damit Sebrermann wissen möge, was für Examen für die beschworte Briefe, und welche Recepte- Gebühren zu entrichten seyn, so haben Wir die diesfällige Ordnung gegenwärtigem Patent anhängen lassen.

Wort

2

Wornach sich Sebrermann zu richten, mithin für Eschabern und Nachtheil zu bewahren wissen wird.

Ergeben in Unserer landesfürstlichen Hauptstadt Linz den 24ten November 1780.

**Christoph Graf und Herr v. Schürheim,
Landeshauptmann.**



**Commissio Sacra Cæsareo - Regia
Apostolica Majestatis in Consilio.**

**Balthasar v. Mor zu Sunnegg, und Morberg,
Secretarius.**

Satz-Ordnung

In Ansehung der bey denen Postämtern im Inndviertel mit Baarschaft oder das Geld vorstellenden Papieren, zur Beförderung aufgebend, beschwerten Schreiben mit Einbegriff des einsachen Porto für den Begleitungs-Brief.

Werth des Einschluges	Tafel für diesen Werth.	
	fl.	fr.
50	6	12
100	10	20
100	12	24
130	13	26
140	14	28
150	15	30
160	16	32
170	17	34
180	18	36
190	19	38
200	20	40
300	30	60
400	40	80
500	50	100
1000	100	200

Erläuterung.

Zum Werth bis 100 fl. { Inländisch verbleibend }
 { Ausländisch ablaufend }

Zum Werth (In Papieren $\frac{1}{2}$ pro Cento, in Baars $\frac{1}{3}$ pro Cento) ohne Ueber 100 fl. { festlich des Bestellungs-Datums }

Anmerkung.

Nach jenen Erbländen, wo die Banco-Zettel gangbar sind, und die Stelle des baaren Geldes vertreten können, werden die mit Baarschaft beschwerten Briefe bey dem reitenden Postboten, Inndviertel und Vorbergsgericht, und zwar nach solchen beständigen Ortschaften, wohin entwecket kein, oder nur monatlich einmal die Postwagen abgehen, auch keine Schwerkere als sonst normalmäßige zur reitenden Post erlaubte Pakete zur Aufstehung angenommen.

Receptiren = Gebührt.
 Ein beschwertes Schreiben ohne Unterschied bezahlt mit gerichtlichen Executionen, Urkunden, gegen Einbringung des Abgabereceptisse fl. 3-20.

Satz-Ordnung

Des bey denen gesammten Postämtern im Inndviertel festgesetzten Positionen, Ein- und Schmiergeldes.

Anmerkung.	Voll-bleiben.	Stück	Positionen	
			einmalig	doppelt.
			fl.	fr.

Eringeld für	1	2	17	27	34
	1	3	24	34	45
	1	4	34	51	8
	2	6	1	30	2

Schmiergeld.

Und zwar dem Schmierer für seine Bemühung 6 = 6

Mit Einbegriff der Schmierer 14 = 14

Ubrigens sind die Postmeister schuldig die gewöhnliche Post-Kaleschen denen Passagiers ohne Entgeld geschmiert darzugeben.

Tafel

Wir von Gottes Gnaden Karl Anselm /
des Heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis /
 gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer / Graf zu Valsasina, Freyherr zu
 Impden, Herr der Reichs Herrschaft Eglingen, und der freyen Herrschaften
 Dischingen, Demmingen, Ballmerishofen, auch zum Bußen, Rossum und
 Meußeghem, der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des
 goldenen Vlieses, Ihro Römisch Kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath
 und Pricipal-Commissarius bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, auch
 Erb-General-Postmeister im Heil. Römisch. Reich, Burgund und denen
 Niederlanden p. p. Thun kund und zu wissen: Demnach Uns kraft iragenden
 Erb-General-Reichs-Postlehens, und deswegen habender Kaiserlichen Patenten
 und Post-Regals-Privilegien zustehet, die Postämter, Posten, deren Verwalter
 und Posthalter zu des Heil. Römischen Reichs, deren Herren Kurfürsten,
 Fürsten, deren Ständen und des gemeinen Wesens mehrerem Dienste und
 Aufnehmen, aufzurichten und zu verordnen, die Oerter, da sie anjetzo gelegen,
 Unserem Gefallen nach, zu confirmiren, oder zu verändern und dieselbe in
 andere Oerter zu verlegen, auch diejenigen Postbeamte, welche ihre anbefohlene
 Schuldigkeit der Gebühr nach nicht verrichten zu bestrafen, selbige
 abzuschaffen, und in ihre Stelle andere einzusetzen; Und da der Kaiserliche
 Reichs Posthalter zu Ried Franz Xaveri Heiß dem seit mehreren Jahren
 aufhabenden dortigen Postdienst mit besonderen und auszeichnenden Eifer,
 Treue und Fleiß zu versehen sich hat angelegen seyn lassen: Als haben Wir zu
 Bezeugung Unserer Zufriedenheit hierüber auch in Ansehung dessen besitzenden
 anderen löblichen Eigenschafften, auch sein gehorsamstes Ansehen Uns bewegt
 gesehen, bemeldten Franz Xaveri Heiß zu Unserem Postverwalter zu Ried zu
 ernennen, so fort denselben mit allgewöhnlichen von Ihro Kaiserlichen Majestät
 allergnädigst verliehenen Privilegien, Gerechtigkeit, Freyheiten und Exemtionen
 daseibst zu bestellen, ihuen solches auch hiermit und in Kraft dieses offenen
 Briefs, und geben ihm besonders völlige Macht, Gewalt und Befehl, daß als
 Unser nachgesetzter Postverwalter in Unserem Namen derselbe sothane Unsere
 Postverwaltung zu Ried admittiren und bedienen, diesem zufolge die Briefe
 colligiren und distribuiren, den Porto davon einnehmen, und Unseren ihm
 fürgesetzten ReichsOberPostamt zu München verrechnen; Alle Ordinarien und
 Staffelten Ihro Kaiserlichen Majestät, Kurfürsten, Fürsten und Stände des
 Reichs, auch Kauf- und Handelsteuten, und anderer Dienste betreffende,
 empfangen, spediren und forschicken, die Courtiers und Passagiers befördern,
 in Unserem Namen das Posthorn führen = sich dessen zu Ein- und Ausreiten
 derer Städten, Schanzen und Pässen, da es nöthig seyn wird, um ohngehinderte
 Paßirung gebrauchen zu lassen, in Summa alle Ordnungen und Befehle, so
 albereits gegeben worden seynd, oder ins künftige annoch zu desto besserer
 Versehung schon angeregten Postverwaltung gegeben werden möchten,
 observiren, vollziehen, und alles dasjenige, was ein gut- und getreuer

Postverwalter dießfalls und bey Administrirung sohanen Amts zu thun und zu
 verrichten schuldig und gehalten ist, und Wir selbst, wenn Wir zugegen
 wären, thun und verrichten möchten, dürfe, könne und möge; jedoch, daß er
 ohne Unser ausdrückliches Einwillig- und Verordnen in denen Unsern
 ofbemeldte Postverwaltung zu Ried betreffenden Sachen kein Veränder- oder
 Neuerung fürnehmen, dann auch mit diesem Beding, daß er von seiner Amts-
 Administration und Empfange Unserem ihm fürgesetzten OberPostamt zu
 München allezeit von dreyen zu dreyen Monaten aufrichtig gute Rechnung und
 reliqua zu leisten, verbunden seyn solle; alles mit diesem ausdrücklichen
 Vorbehalt, daß Wir solche Unsere Commission, Unserm Belieben nach, zu
 revociren, aufzuheben, und Uns derjenigen Facultaet, welche Uns vermög
 Unserer Erb-Generalis Post-Patenten und Privilegien Eingangs verstandener-
 maßen zustehet, zu gebrauchen, Macht und Recht haben sollen; welchem also
 getreulich nachzukommen, und mehrernannte Postverwaltung zu Ried wohl und
 gebührliehen zu verwalten, hat Uns bemeldter Franz Xaveri Heiß den hierzu
 erfordert notwendigen Eid prästirt und abgelegt.

Gelanget derowegen an alle und jede geist- und weltliche Obrigkeiten,
 Kurfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, auch sonst
 an alle Gubernatoren, Generalen, Lieutenanten, Ami- und Hauptleute, Pflegere,
 Vögte, Richtern und alle anderen Befehlshabern und Beamte, wes Standes,
 Condiition und Wesens sie seynd. Unser gebühr- und freundliches Biten und
 Ersuchen, oberrannten Franz Xaveri Heiß dieser Unserer ihm gegebener
 Commission über die Postverwaltung zu Ried mit denen darzu gehörig
 gewöhnlichen Privilegien, Gerechtigkeit, Freyheiten und Exemtionen ruhiglich
 genießen und sich derselbigen zuzufügen, noch daß solches von anderen geschehe,
 Hinderniß oder Beleidigung zuzufügen, noch daß solches von anderen geschehe,
 zu gestalten, sondern ihm hierinnen auch sein getziemendes Ansehen alle Hilffe,
 Beystand und nothwendige Assistenz im desto bessere Bedingung solcher
 Commission und anbefohlenen Postverwaltung zu leisten, welches um einen
 jedweden nach Standes Gebühr hinwiderum zu verschulden, Wir erbietig und
 willig seynd. - Dessen allen zu wahren Urkund haben Wir gegenwärtig offenen
 Brief eigenhändig unterschrieben, und mit angehangt - Unserem fürslichen
 Insiegel bekräftigen, auch contrasigniren lassen. So geschehen Regensburg den
 18^{ten} Jänner des Eintausend sieben Hundert vier und neunzigsten Jahres.

(gezeichnet:) Charles

(mit Siegel und Siegelkapsel)

Administration
Générale des Finances et
Domaines des Provinces
réservées.

EMPIRE FRANÇAIS.

Stralsund, le 26 Novembre 1809.

Circulaire

N^o 489

Le Commissaire impérial, Directeur des Domaines
de la Poméranie Suédoise et de l'isle de Rügen

Monsieur le Bailly

J'ai l'honneur de vous informer de mon retour à Stralsund
et dans une prière de vouloir bien me adresser à tout le
plus tôt les lettres et rapports relatifs aux Domaines impériaux
de la Poméranie.
J'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite considération
Le Commissaire impérial,
Directeur des Domaines

Pouss

Monsieur
Monsieur de Raten
Bailly de Franzbourg
Franzbourg



Monsieur de Raten Bailly à Franzbourg

Der vorgedruckte Briefkopf belegt, daß die Reservierten Provinzen Napoleons staats- und völkerrechtlich zu Frankreich gehörten. Dazu gehörte zwischen August 1807 und Sommer (?) 1810 auch Schwedisch-Vorpommern, wie dieser Dienstbrief aus Stralsund vom 26. November 1809 belegt.

Tag&befehl

vom 2ten May 1809, aus dem kaiserlichen Haupt-
Quartier zu Ried.

Seine Majestät befehlen, daß alle Pferde, welche den Landeseinwohnern gehören, einzig für den Dienst der Postämter, für jenen der Armee, und für die gewöhnlichen Transporte im Lande vorbehalten bleiben sollen.

In Folge dessen ist es Jedermann ohne Unterschied ausdrücklich verboten, an die Rüst- oder andere Wagen Vorspannpferde, oder solche, welche im Lande gewaltsam genommen worden sind, anzuspannen, und sie durch Bauern führen zu lassen. Ein Jeder ist gehalten, zur Führung seiner Rüst- und anderer Wagen nur seine eigenen Leute und Pferde zu verwenden.

Die Gensdarmarie ist beordert, aller Orten diejenigen Rüst- und andere Wagen ausspannen zu lassen, welche mit Pferden bespannt sind, die nicht dem Eigenthümer der gedachten Wagen gehören.

Bei Befahrung der Brücken und engen Pässe werden Wachen gestellt werden, um alle Pferde anzuhalten, die den Landesinsassen gehören, und entweder nur zur Vorspann ausgehoben, oder denselben gewaltsam genommen wurden.

Seine Majestät befehlen, daß derley Pferde für den Postdienst, und in den Gemeinden für den gewöhnlichen Gebrauch des Landes, und für die Zufuhr der Lebensmittel belassen werden sollen.

Es wird eine Untersuchung vorgenommen, und alle jene Wagen werden von der Armee weggeschickt werden, welche viele Militär-Personen mit sich führen, ohne dazu berechtigt zu seyn. Eben daselbe wird mit denjenigen Wagen geschehen, welche die Marktänder über die vorgeschriebene Zahl halten.

Bei Verlauff 24 Stunden nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Tag&befehls werden alle Wagen, welche sich im Gefolge der Armee befinden, und die einem Individuum gehören, welches Wagen zu halten nicht berechtigt ist, angehalten und verbrannt, die Pferde aber der Artillerie und dem Militär-Fuhrwesen übergeben werden. Was die Wagen derjenigen Personen betrifft, welche zu deren Haltung befugt sind, an denen man aber Pferde der Landes-Insassen angespannt finden wird, von diesen werden die Pferde angehalten, und den Eigenthümern zurückgestellt; wenn sie aber von den Eigenthümern verlassen worden wären, der Artillerie ausgefolgt werden.

Die Herrn Marschälle, Generale, und alle diejenigen, denen es zu-
steht, haben streng auf die Befolgung dieser Anordnungen zu wachen.

Der Fürst von Neuchatel, Vice-Connetable,
und Major-General;

Alexander.

Für die Gleichförmigkeit der Abschrift:

Der General und Adjutant des Major-Generals;

Monthion.

überschreitet, wird verhalten, den so großen Betrag der Postgebühr zurück zu erhalten

§. 15.
Jeder Postgänger kann frei an Waage 40 Pfund mit sich führen, von dem Lieberwertenden ist das Porto nach der Vorn Klasse abzunehmen.

§. 16.
Für die Kinder wird nach ihrer Größe $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Porto bezahlt.

§. 17.
Ohne deutliche bestimmte Adresse ist jede Aufgabe zurück zu weisen.

§. 18.
Das Porto muß bei der Aufgabe bemessen werden; bleiben die Briefe, Paquete, Geld, Preislösen, Waaren etc. im Lande, so kann die Bezahlung auch an den Empfänger angewiesen werden; gehen sie aber in das Ausland, so ist der ganze Betrag bei der Aufgabe abzunehmen.

§. 19.
Mit diesem Porto ist zugleich auch das Briefporto abzuführen, es mag ein Brief mitgeliefert werden, oder nicht. Liegen der Geldverbindung auch Rechnungen oder Scherfen bei: so müssen für jeden Bogen 4 fr. berechnet, und diese Bogen Anzahl in den Karten bemerkt werden.

§. 20.
Gold und Banknoten sind bei der Aufgabe genau zu zählen, und vorschriftsmäßig zu signieren. Das Silber hingegen, ist nach dem Gewicht zu übernehmen, und in den Regipfaffen mit dem Bemerkten, dem Angabenden nach, aufzuführen.

Von Kupfer und Schmelzmünze ist das Porto in dem Falle, wenn der Gelberwerth weniger als das Gewicht betragen würde, nach der Vorn Klasse abzunehmen.

§. 21.
Wulst, Silberloß, Phosphor, und überhaupt alle Gefahr drohende Waaren sind bei der Aufgabe zurück zu weisen.

§. 22.
Dieselben Briefe, Paquete, etc. durch einen Monat liegen, ohne daß der auf weichen die Adresse lautet, sich meldet. So sind alle diese Briefe in ein Verzeichnis zu bringen, welches vor dem Abgabestempel, oder im Komptoir bei der Auf- und Abgabe zur Einsicht durch weitere 3 Monate aufzuhängen, kann aber bei der Direktion zu Ableben übergeben an die Landesstelle zu hinterlegen.

§. 23.
Die Gränzpostionen Scherbring, Pauerbach, Braunau, Pang, Wöllau, Brünn und Frankmarkt haben das Posthoagensporto für alle Landstrassegehende Stücke bis zur Ordnung des Hauses, Ererding, Elmach, Lambach, und Neumarkt in Ausgabe zu setzen, und als Porto in die Rechnung zu bringen.

§. 24.
Der Postdirektion zu Ableben und den Gränzpostionen zu Scherbring und Pauerbach wird ein Postschreiber mit 300 fl. Gehalt bewilligt; die Posthalter können ihre Individen, da sie für sie zu haften haben, wählen, müssen aber selbe der Postdirektion vorstellen, welche sie prüfen und in Ableben Pflicht nehmen wird.

§. 25.
Um eine weniger kostspielige, schnellere und genauere Bezahlung der Korrespondenz zu erzielen, wird eine eigene ordinaire Post errichtet, welche wesentlich zweimal von Scherbring über Ableben nach Salzburg und retour auf solche Art gehen wird, daß bei jedem Posthaupte dieser Pro-

zins alle Briefe zweimal die Woche auf und abgegeben werden können.

§. 26.
Dagegen ist jede Art Briefsammlung durch Boten, und Privaten untersagt, und wird bloß gestattet, daß jedes Dominium für sich einen eigenen Boten gegen dem lassen könne, daß dessen Dämme sowohl bei der Postdirektion, als bei dem nächsten Postamt bekannt gemacht werde, und derselbe einen eigenen Schild führe.

§. 27.
Nur diese Boten können die Briefe und Paquete von solchen Dörfern, wo keine Posten sich befinden, der nächsten Poststation überbringen, und die, diese Gegenstand betreffenden zurücktragen.

§. 28.
Auch ist Jedem unbenommen, seinen eigenen Boten (Erspresen) abzusenden, und die Antwort durch ihn zu erhalten, jedoch darf weder Brief noch Paquet von jemand andern als dem Absender mitgenommen werden.

§. 29.
Für jeden des einen Privaten oder Boten sonst vorgelundenen versiegelten Brief muß i. fl. dann für jedes Pfund solcher versiegelter Paquete, Schachteln etc. 20 fr. Strafe erlegt werden.

§. 30.
Den Zoll- und Hauptbeamten wird die Befugnis mit allen dabei eingehenden Strafen zugewiesen, ausgenommen das Drittel für den Denunzianten.

§. 31.
Sowohl den Boten, als Lehensräthlern wird die Erhebung der Postgebühren, und unterlegte Subskriptionen verboten.

§. 32.
Auch den Posthaltern ist untersagt, bei der oben bestimmten Strafe die Briefe durch Boten zu befördern.

§. 33.
Eben so darf das Briefstellen keinem Reisenden mitgegeben, noch weiter get ein unbekannter Reisender, ohne gute Pässe durch Subalternen eines zweiten Wertes aufgenommen werden.

§. 34.
Wie für den Erpessler, so muß auch der Posthalter für des Postillons Strafe gegen Schabloshaltung an dessen Person und Lohn haften.

§. 35.
Jeder Postgänger ist berechtigt, nicht nur gute, sondern auch bössige Bedienung zu fordern.

Es wird daher ausdrücklich bestimmt, daß die Ortsobrigkeit in jeder Poststation verpflichtet und dafür verantwortlich sey, jeden ankommenden Postillon, dessen grobes, unanständiges, oder gar brutales Betragen zur Verschwerbe eines Reisenden Anlaß geben sollte, sogleich auf der Stelle mit 5, 10, 15, 20 oder 25 Stück Reichen nach Ermessen des Ortsrichters zu strafen.

§. 36.
Sollte ein Postgänger dem Postillon das bemessene Trinkgeld verweigern: so ist demselben von dem Posthalter die Verurteilung zu weissen, mit dem Bedenken, daß ihm nicht eher in diesem Falle einzuflüssen erlaubt sey, bis der Postillon vorchriftsmäßig bestrafet wäre.

§. 37.
Eben so ist dem Postmeister untersagt, einen Posthalter, der einen Postillon mißhandelt hätte, eher weiter zu befördern, bis der Postillon Entschädigung und Genugthuung von ihm

erhasen habe. Nöthigen Falls kann auch die Detachirung zu Hilfe gerufen werden, die nach dem Befehl über schwere Postverwehretungen ihr Amt zu handlen hätte.

S. 38.

Ohne Rücksicht auf Stand und Würden sind die Passagiere nach der Reihe, in welcher sie ankommen, welscher zu bedürfen.

S. 39.

Wird jemand auf einer Post welscher bedürft werden, der nicht mit Postpferden ankam: so muß es eine bekannte Person sein, oder sich mit guten Pässen ausweisen können, wibrigen Falls bei strengster Verantwortung des Postmeisters dertel Personen nicht befördert werden dürfen. Welches auch in dem Falle, wenn ein Reisender von der Poststraße abzuweichen will, zu gelten hat.

S. 40.

Wenn ein Posthalter wegen zu häufigen Warten mehrerer Pferde bedürfen sollte; so sind die Distriktskommisariate auf dessen Verlangen verpflichtet, mit Unterhandspferden um das Mittgelt gegen den im 8. §. bestimmten Betrag die benöthigte Anzahl zu leisten.

S. 41.

Wenn das Posthalters Pferde alle bis auf eines im Postbureau verwendet wären: so darf kein Passagier auf dieses letzte Pferd einen Anspruch machen.

S. 42.

Sollten Reisende sich erlauben, mit Drohungen oder Gewalt des Postmeisters Pferde aus dem StraÙe zu nehmen; so hat auf der Stelle die Detachirung wider diesen Unfug einzuschreiten.

S. 43.

Jeder Postillon ist schuldig, eine einfache Station in 2, eine einfache und halbe in 3, und eine doppelte Station in 4 Stunden zu fahren.

S. 44.

Auch müssen dieser Zeit durch die verbindliche Post die Ortspoststellen bedürft werden; und wie die Verzögerung von einer jeden Quartstunde mit 15 Kr. bestraft.

S. 45.

Die Postillons dürfen keiner vorgehenden Post vorfahren; die gegen einander fahrenden Posten haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alle übrigen Fuhrwerke müssen nach der entgegengelegten Richtung anzuweichen oder anhalten, die der Postillon befehlet.

S. 46.

Auf einer Poststation, und ein und halben Station darf ohne Bewilligung der Passagiere kein Postillon bei Warten auf ein Quartstunde anhalten. Nur auf einer doppelten Station ist ihm erlaubt, die Pferde durch eine Quartstunde ruhen zu lassen.

S. 47.

Das Mittgelt muß vor der Abfahrt, das Quartgelt aber auf der nächsten Station bezahlt werden.

S. 48.

Die Quartstunde sowohl, als das Quartgelt für den Postillon muß auch dann erlegt werden, wenn der Postillon die Post bestellet hat, und nicht abreisen sollte.

S. 49.

Für jede halbe Stunde, in welcher die Postpferde eingespannt auf den Passagier warten müssen, soll von demselben der 4te Theil sowohl vom Mittgelt als Quartgelt als Quartgelt bezahlt werden.

S. 50.

Dagegen sind die Postmeister verbunden, pünktlich nach der Bestellung einzuspannen: sonst haben sie auf obige Vergütung, wenn die Abreise auch nur durch eine Quartstunde verzögert wird, keinen Anspruch.

S. 51.

Sollten auf der Straße die Posten gewechselt werden, so ist der Reisende nur jenem Postillon das Quartgelt schuldig, der ihn in die nächste Station überbringt.

S. 52.

Sollten die Posthalter, außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht mit Militär bequartieret werden.

S. 53.

Die Bezüge der Postmeister sind

zu verschieben und unverhältnißmäßig; um sie so viel möglich zu verbessern, und zweckmäßiger ordnen zu können, haben alle Posthalter dieser Provinz einen 6 jährigen Durchschnitt ihrer Posterträge dieser Landesstelle vorzulegen.

S. 54.

Erhält dieses Regiment mit Major d. J. seine Quartstunde mit 1. Quart den 15. April 1810.

Von der provisorischen französischen Kaiserlich-Land-Commission.

Königlicher Land-Commission.

Königlicher Land-Commission.

(L.S.)

Königlicher Land-Commission.

Wiener Bankzettel = Börsenfuß.

den 17. März 1810.

Mugsburg, für 100 fl. Curr. = = = = = 330 usd.

den 21. Dieß.

Mugsburg, für 100 fl. Curr. = = = = = 344 usd.

Schranzen = oder Wochenmarktpreis zu Nied

den 24. April 1810.

Wissenshaftliche Gattung.	Waid der Reben		Korn	Gersten	Eins	Paber	
	fl.	fr.					fl.
Schneiter	13	30	9	25	9	40	30
mittler	12	15	9	15	8	20	8
Schneiter	11	—	9	—	7	15	—

Brief = Porto = Tarif.

I. Klasse				II. Klasse				III. Klasse							
Auf- oder Abgab				Auf- oder Abgab				Auf- oder Abgab							
Alle inländische Briefe vom				Alle Briefe aus, oder nach				Alle Briefe, aus, oder nach							
Inn- und dem abgetrennten Haus- und Kreis, Salzburg, und Berchtesgaden.				Deutsches Reich, Wädrn, Böhmen, Schlesien, Preußen, Steiermark, Kärnten, Baiern, Württemberg, Sachsen, Westphalen, Baden, Würzburg, und den rheinischen Bundesstaaten				Frankreich, Italien, Schweiz, Spanien, Portugal, Ungarn, Siebenbürgen, Türkei, Rußland, Großbritannien, Schweden und Dänemark.							
Loth.	fl.	fr.	fr.	Loth.	fl.	fr.	fr.	Loth.	fl.	fr.	fr.				
1	—	4	17½	1	—	8	17½	3	10	1	—	18	17½	7	—
1	—	8	18	1	—	16	18	3	14	1	—	24	18	7	12
1½	—	10	18½	1	—	24	18½	3	18	1½	—	36	18½	7	24
2	—	12	19	1	—	32	19	3	22	2	—	48	19	7	36
2½	—	14	19½	1	—	40	19½	3	26	2½	—	19½	19½	7	48
3	—	16	20	1	—	48	20	3	30	3	—	12	20	8	—
3½	—	18	20½	1	—	56	20½	3	32	3½	—	12	20½	8	12
4	—	20	21	1	—	4	21	3	34	4	—	12	21	8	24
4½	—	22	21½	1	—	12	21½	3	36	4½	—	12	21½	8	36
5	—	24	22	1	—	20	22	3	38	5	—	12	22	8	48
5½	—	26	22½	1	—	28	22½	3	40	5½	—	12	22½	9	—
6	—	28	23	1	—	36	23	3	42	6	—	24	23	9	12
6½	—	30	23½	1	—	44	23½	3	44	6½	—	24	23½	9	24
7	—	32	24	1	—	52	24	3	46	7	—	24	24	9	36
7½	—	34	24½	1	—	60	24½	3	48	7½	—	24	24½	9	48
8	—	36	25	1	—	68	25	3	50	8	—	36	25	10	—
8½	—	38	25½	1	—	76	25½	3	52	8½	—	36	25½	10	12
9	—	40	26	1	—	84	26	3	54	9	—	36	26	10	24
9½	—	42	26½	1	—	92	26½	3	56	9½	—	36	26½	10	36
10	—	44	27	1	—	100	27	3	58	10	—	48	27	10	48
10½	—	46	27½	1	—	108	27½	4	—	10½	—	48	27½	11	—
11	—	48	28	1	—	116	28	4	2	11	—	48	28	11	12
11½	—	50	28½	1	—	124	28½	4	4	11½	—	48	28½	11	24
12	—	52	29	1	—	132	29	4	6	12	—	48	29	11	36
12½	—	54	29½	1	—	140	29½	4	8	12½	—	48	29½	11	48
13	—	56	30	1	—	148	30	4	10	13	—	52	30	12	—
13½	—	58	30½	1	—	156	30½	4	12	13½	—	52	30½	12	12
14	—	60	31	1	—	164	31	4	14	14	—	52	31	12	24
14½	—	62	31½	1	—	172	31½	4	16	14½	—	52	31½	12	36
15	—	64	32	1	—	180	32	4	18	15	—	52	32	12	48
15½	—	66	32½	1	—	188	32½	4	20	15½	—	52	32½	12	—
16	—	68	33	1	—	196	33	4	22	16	—	52	33	12	36
16½	—	70	33½	1	—	204	33½	4	24	16½	—	52	33½	12	48
17	—	72	34	1	—	212	34	4	26	17	—	52	34	12	—

Der Briefposttarif nach § 10 der Provisorisch-Französischen Landeskommission in Ried, dessen In- und Auslandstarife ab 1. Mai 1810 für die französisch-kaiserlichen Provinzen des Inn- und Hausruckviertel, Salzburg sowie Berchtesgaden wirksam wurde.

Postwagens - Tarif.

I. Klasse			II. Klasse						III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse			
Für			Für						Für			Für			Für			
Posten			Posten, Bankgelder, Obligationen, Wechselbriefe oder Schriften im Gebrauche						Silber, Gold und Prestolen, wenn Waaren im höheren Werthe			Kisten und Schriften			Fracht - Güter.			
Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	
1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	
fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	
1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der in fünf Klassen aufgegliederte Postwagen-Tarif nach § 12 der Landeskommission in Ried, der ab 1. Mai 1810 für das Inn- und Hausruckviertel wirksam wurde.

V e r o r d n u n g .

An alle Postämter dieser Provinz.

Die Landeskommission hat beschloffen, und verordnet, daß

1. Eine Ordinaire oder Journalpost vom 1. Juny d. J. angefangen, von Scheerding über Nled nach Salzburg wöchentlich zweymal hin und retour zu gehen habe.

2. Dagegen hört an diesem Tage die getroffene Verfügung; daß täglich ein Wuth von Scheerding nach Nled reite, wieder auf.

3. Die Poststation Frankenburg hat alle Mittwoch und Sonnabende die mit der Post von Salzburg kommende Briefe, welche an ein Ort dieser Provinz adressirt sind (Wochlabruck mit Konfuzierung ausgenommen) in ein Paquet cartee über Frankenburg nach Nled zu senden.

4. Die Stallpost Frankenburg wird zur Briefpost erhoben, und kartirt mit Nled und Frankenburg; der Postmeister dort wird unverzüglich von der Direktion in der Manipulation unterrichtet, von der Landesstelle in Eid und Pflicht genommen, und ihm das Anstellungsbekret hierüber mit Zuweisung eines Drittels von den Briefporten ausgefertigt.

5. Die Station Nled vertheilt, und befördert die Scheerding, Stegharding und Peuerbach betreffende Stücke alle Donnerstage und Sonntage um 6 Uhr früh nach Scheerding.

6. Scheerding sendet ebenfalls alle Donnerstage und Sonntage die an diese Provinz adressirte Briefe (außer Stegharding und Peuerbach) um 6 Uhr früh in ein Paquet kartirt nach Nled.

7. Beide Postämter von Nled und Scheerding gehen jeder um 6 Uhr früh ab, treffen daher früh zu gleicher Zeit in dem Mittelort Andelschhofen zusammen, wo sie ihre Kellern wechseln, und jeder wieder retour zurück reitet.

8. Montag und Freytag sendet dann die Station Nled die nach Frankenburg, Schwannstadt, Wochlabruck und Frankenburg lautenden Stücke um 6 Uhr früh über Frankenburg nach Frankenburg; Die Station Frankenburg vertheilt, gelebe die Briefe nach Neumarkt und Salzburg der an diesen Tagen von May kommenden Ordinaire mit, und sendet die Wochlabruck und Schwannstadt betreffende Stücke mit dem nemlichen Wochlabrucker Postilion retour zurück.

9. Braunau sendet alle Briefe Mittwoch und Samstag mit der ordinären Münchenerpost nach Nled zur Vertheilung; außer die Althelm und Haag betreffende Stücke.

10. Nled stellt Stundenpässe aus, die mit der umgebenden Post von Scheerding und Frankenburg gefertigt retour zurück gesendet werden.

11. Werden 4 neue Kellern mit dem Zeichen Nled Nro. 1. 2. 3. und 4 angeschafft; die Herren Postmeister haften dafür, und ersetzen die Verschädigung und den Verlust.

12. Demen Herren Posthaltern werden einzuwillen vom 1. May d. J. angefangen ihre Bezüge nemlich; von den Ganzen eingehenden Briefporten, und eben so der zehnte Theil von den Postwagenporten beständig; jenen Postmeistern aber, die an diese Bezüge nicht angewiesen waren, sondern alle Porto verrechnen mußten, dafür aber, wie Stegharding einen ordentlichen jährlichen Gehalt bezogen, wird auch dieser im ganzen Neuenjahr aber in Konsensordnung Reichsordnung nuzuzutreffen.

13. Werden die Kommissariate streng darüber wachen, daß kein Brief oder Paquet besonders auf der Gränze durch Briefsammler bey ausländischen Postämtern ob und aufgegeben werde; im Betretungsfalle wäre ein solcher Briefsammler zu der im Patente vom 15. April Nro. 3348 §. 29 festgesetzten Strafe für jedes Stück zu verhaften, und an der Stelle ein anderer Briefsammler aufzustellen.

14. Gleichen die Postgefälle vom 16. Oktober 1809 in die Kasse der Landeskommission. Um daher mit den ausländischen Postbehörden die Abrechnung pflegen zu können: haben alle Postämter mit ihren Rechnungen alle Uebertragsgelder vom diesem Tage angefangen, bis Ende May der Postdirektion langstern bis 15. Juny einzusenden, mit dem Ausweise

a ob sie seit dem 16. Oktober 1809 Rechnungen geleget.

b wohin

c ob sie Abrechnungen geflogen und Gelder eingelendet haben.

d Welche, und wohin.

15. Von 16. Oktober 1809 bis letzten April d. J. haben die Herren Posthalter in Hinsicht ihrer Bezüge Gehalte und Emolumenten sich anzu nach der vorligen östereichischen Ordnung zu benehmen.

16. Vermögen dem Postpatente sub Nro. 3348 haben alle Postämter sich nie direkte an die Landeskommission, sondern in jedem Falle an ihre erste Behörde die Postdirektion zu Nled zu wenden.

17. Muß dem Postpatente Nro. 3348 noch beygefügt werden.

Ad §. 13, daß nicht nur die Korrespondenz in Kriminalen und schweren Posten Uebertretungen, dann in Schulsachen, sondern auch die ex offio Korrespondenz der hohen Intendance, der Landeskommission, und auch der übrige untergeordneten Beamten, in Bankal, Forst, Sanitäts, und Strafsachen die Portofreyheit haben.

Ad §. 29. Muß der Druckfehler dahin verbessert werden, daß die Strafe nicht 25 Kr. sondern 20 fl. beträgt. Nled den 21. May 1810.

Von der provisorischen französisch-kaiserlichen London-Kommission.

Joseph v. Aman,
Präsident.

(L. S.)

Franz Eberhard Rindler,
Regierungsrath.